

Die Texte zur Begutachtung

Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht (299/ME)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00299/index.shtml

Änderungen: (schwarz: Gesetzestexte, rot: Anmerkungen)

(Wenn nur LSR auf Bildungsdirektion geändert oder Schulcluster-Leiter zu Direktor hinzugefügt wird, wird das hier nicht angeführt.)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Artikel 14. (3): **Es gibt dann keine LSR/SSR-Kollegien mehr. Artikel 81a wird gestrichen: Es gibt dann LSR/SSR nicht mehr. Dafür wird nach dem 4. ein neues 5.Hauptstück eingeschoben (und die folgenden Hauptstücke bekommen eine um 1 erhöhte Zahl als Nummer), das den neuen Artikel 113 enthält, der die Bildungsdirektionen als „gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes“ einrichtet und beschreibt.** „(6) An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor. Der zuständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag. Die Bestellung des Bildungsdirektors ist auf fünf Jahre befristet. Wiederbestellungen sind zulässig. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Landeshauptmann vorläufig eine Person mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz gemäß Abs. 10.

(7) Der Bildungsdirektor ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung gebunden.

(8) Durch Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann auch das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Sieht ein Landesgesetz einen Präsidenten vor, gilt Abs. 7 für den Präsidenten. In einem solchen Fall ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Weisungen des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Landesregierung können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden. Der Präsident hat Weisungen an den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

(9) Bund und Land haben der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen. Der Bildungsdirektor übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektion einschließlich der Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Bildungsdirektors sowie dessen Bestellung werden durch Bundesgesetz getroffen. Dieses Bundesgesetz kann vorsehen, dass der zuständige Bundesminister in einzelnen Angelegenheiten das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen hat. Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken; das Gesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.“

Die Bestimmungen über die Bildungsdirektion treten am 1.1.2019 in Kraft, die über LSR/SSR außer Kraft (was auch in allen anderen Gesetzen zum Ersetzen von LSR/SSR durch Bildungsdirektion führt).

2018 kann bereits der Bildungsdirektor bestimmt werden (der dann bis 31.12.2018 auch amtsführender Präs.d.LSR ist, oder letztgenannter wird auf seinen Antrag Bildungsdirektor).

Bundes-Verfassungsgesetz: Artikel IV. **Weiterhin** „trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“, **jedoch wird im Abs. 1 angefügt:** „Der Bund legt die Kriterien für seine Zustimmung vorab in Stellenplanrichtlinien fest, die unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen laufend überprüft und erforderlichenfalls rechtzeitig angepasst werden.“ **Und es werden Abs. 4 und 5 („Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst“)** **angefügt:**

„(4) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben sich die Länder bei der Vollziehung gemäß Art.14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement zu bedienen. Die Länder haben laufend zusätzlich zu den Daten, die für die Besoldung der in Abs. 1 genannten Lehrer erforderlich sind und im IT-Verfahren für das Personalmanagement direkt erfasst werden, Daten zu den Lehrfächerverteilungen dieser Lehrer und zur äußeren Schulorganisation automationsunterstützt zu erfassen und für die Übernahme in das vom Bund bereitgestellte IT-Verfahren für das Personalmanagement zur Verfügung zu stellen. Der Bund kann diese Daten zum Zweck des Budget-, Personal- und Bildungscontrollings uneingeschränkt einsehen und weiter verarbeiten.

(5) Werden die vom Bund gemäß Abs. 1 zur Kostentragung der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund des Entfalls von Verminderungen der Unterrichtsverpflichtung ansonsten vorgesehener Schulleitungen an einzelnen Standorten im Rahmen eines Schulclusters nicht ausgeschöpft, können diese für die Tragung der Personalkosten des administrativen und sonstigen pädagogischen Personals im Schuldienst verwendet werden.“

Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

(Änderungen §§ 8d (3), 49 (4), 132b, 133 ab Veröffentlichung, §§ 6, 7, 130b ab 1.9.2017, andere ab 1.9.2019. Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz wird in derselben Weise geändert.)

„§ 6. (1) Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Bildungsdirektionen sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. In den Lehrplänen kann bei Bedarf vorgesehen werden, dass die Bildungsdirektionen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen haben; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten sowie für den Fall der Aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen erfolgen.

1a) Für einzelne Schulstandorte berufsbildender Schulen können zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte, insbesondere im Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Zeitgemäßheit der Ausbildung sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen von den verordneten Lehrplänen abweichende Übergangslehrpläne erlassen werden. Solche Übergangslehrpläne oder -lehrplanabweichungen sind im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe generelle Umsetzung zeitlich zu befristen. Übergangslehrpläne und -lehrplanabweichungen sind gemäß § 129 an den betroffenen Schulen kundzumachen. Abs.1 vorletzter und letzter Satz ist anzuwenden.

(1b) Die Lehrplanverordnungen haben die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkoperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist.“

In Abs. 3 wird nach dem 3. Satz eingefügt: „Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1b) entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Schulautonome Lehrplanbestimmungen, die gegenüber dem verordneten Lehrplan zusätzliche personelle oder ausstattungsmaßige Ressourcen erfordern, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.“

Bei Schulversuchen, § 7., kommt im Abs. 1 dazu: „In Angelegenheiten, die in den schulautonomen Entscheidungsbereich fallen, dürfen keine Schulversuche durchgeführt werden.“ **Im Abs. 3 kommt dazu:** „Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen.“ **Also sind maximal 3 Durchgänge möglich. Und dann kommt der neue Abs. 4 zur Anwendung:** „Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der Schulversuch nach Maßgabe der Zielerreichung in das Regelschulwesen überzuführen.“ **Weiters kommt ein zusätzlicher Absatz dazu:** „(9) Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hiebei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008, BGBl. I Nr. 25/2008, beratende Tätigkeit zu.“

Als Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche erklärt § 130b: „Schulversuche auf der Grundlage des § 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2017 enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2025. § 7 Abs. 4 ist anzuwenden.“

Im § 8 entfällt die Bestimmung über den Richtwert der Klassenschülerzahl. Und in der neuen lit. q wird festgelegt, dass Schulleiter auch „der Leiter des Schulclusters, wenn mehrere Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt werden“ **sein kann. Und** „Dieser kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen.“

Im § 8a kommt die Klassenschülerzahl 30 nicht mehr vor und wird im Abs. 1 festgelegt, dass der Schulleiter oder die Schulleiterin „unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen“ **alle Eröffnungs-, Teilungs- und Höchstzahlen bestimmt und auch** "unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind" **und bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind – allerdings legt § 8e Abs 4 fest, dass sie jedenfalls** „ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten“ **sind.**

Es ist der neue Abs. 2 zu beachten:

„Die Festlegungen gemäß Abs. 1 sind dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen. Wenn das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit der Festlegung des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht einverstanden ist, so hat dieser oder diese das Einvernehmen mit dem Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulclusterbeirat anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. der Schulclusterbeirat mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin bis spätestens zwei Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden. Die Entscheidung ist ohne Aufschub dem Schulleiter oder der Schulleiterin bekannt zu geben sowie dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss bzw. dem Schulclusterbeirat zur Kenntnis zu bringen.“

Der Absatz 3 garantiert dann, dass die Ressourcen an Unterrichts-/LehrerInnenstunden wie vor Inkrafttreten (1.9.2018) erhalten bleiben:

„Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen sowie die in Art.V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten Schulen, stehen je Bundesland die in den gemäß Art.IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr.215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Für öffentliche Pflichtschulen gelten § 8 lit. k iVm den §§ 14, 21, 21h und 33 sowie die §§ 27 und 51, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen. Für die übrigen öffentlichen Schulen ihres Aufsichtsbereichs ist den Bildungsdirektionen ein Kontingent an Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung zu stellen, bei dessen Bemessung die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen sind. Die mit BGBl.I Nr. xxx/2017 eingeführten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, dürfen jedoch zu keiner Änderung dieser Bemessung führen. Die §§ 43, 57 und 71, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung [Anm.: Das sind die Klassenschül.höchstzahlen f. AHS, BMS, BHS.], gelten ebenfalls als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen.“

§ 8b: Bewegung und Sport ist weiterhin ab der 5. Schulstufe nach Geschlechtern getrennt zu führen. Wenn aber koedukativer Sportunterricht erforderlich ist, muss dazu keine Genehmigung der zuständigen Schulbehörde mehr eingeholt werden.]

Neuer Paragraph „Schulcluster:

§ 8f.(1) Die im II. Hauptstück genannten öffentlichen Praxisschulen, mittleren und höheren Schulen sowie weiters die in Art.V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen können nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund mit anderen vom Bund erhaltenen Schulen geführt werden (Schulcluster). Diese Schulcluster sind als „Bundes-Schulcluster“ (allenfalls mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen, auf den kooperativen Zusammenschluss mehrerer Schulcluster unter einem Schulclusterverbund oder als Campus oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen. Zuständig ist die Bildungsdirektion desjenigen Bundeslandes, in dem die Schulen gelegen sind; bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Schulcluster gemäß Abs. 3 und 4 haben mindestens 200 und dürfen höchstens 2500 Schülerinnen und Schüler umfassen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit mehr als 1 300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralaussschüsse für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 200 Schülerinnen und Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat.

(4) Schulcluster können unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs.3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Leiters oder der Leiterin oder des Dienststellenausschusses einer der in Betracht kommenden Schulen gebildet werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Schulkonferenzen gemäß Z1 der Schulclusterbildung nicht zustimmen, kann die Schulclusterbildung dennoch erfolgen, wenn die für die Schulclusterbildung in Betracht kommenden Schulen im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt angesiedelt sind und sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung zweckmäßig erscheinen lassen.

(5) Für jeden Bundes-Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen. Außerhalb eines Schulclusters ist die Betrauung eines Schulleiters oder einer Schulleiterin mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer Schulen nicht zulässig.

(6) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 207n Abs. 11 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu beachten. In diesem Zusammenhang sind im Höchstausmaß der durch die Minderung der Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellten Lehrpersonenwochenstunden auch Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zu bestellen. Die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden werden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet.“

Da die Klassenschülerhöchstzahlbestimmungen wegfallen, lautet

„§ 14. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.“ **Ebenso § 21 für Hauptschulen, § 21h für NMS, § 27 für Sonderschulen, § 33 für PTS, § 43 für AHS, § 51 für Berufsschulen, § 57 für BMS, § 71 für BHS,**

In § 16 (Lehrplan der Hauptschule) und § 21b (NMS), werden neu als „verbindliche Übung: Digitale Grundbildung“ vorgesehen.

§ 27a „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik“ entfällt, weil diese künftig nicht mehr bei Sonderschulen, sondern bei den Bildungsdirektionen angesiedelt sein werden. Nähere Bestimmungen dazu fehlen noch.

Im § 49, Abs. 4, werden „sonstige organisatorische Gründe“ ergänzt: „Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen **Berufsschule** aus Anlass von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

Im § 52, Abs. 1, wird als neuer Ausbildungsbereich das „pädagogische Gebiet“ ergänzt: „Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen oder sozialem oder pädagogischem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.“ **Im § 54, Abs. 1, kommt deshalb als neue lit. e dazu: „Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe“, in der Aufzählung in § 64, Abs. 2, „Bundesfachschule für pädagogische Assistenzberufe“, und in den neuen §§ 63b und 63c werden diese Schulen beschrieben:**

„Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe

§ 63b. (1) Die Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe umfassen einen dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung (elementar)pädagogischer Fachkenntnisse sowie der Vermittlung jenes Berufswissens und jenes Berufskönnens, die für Assistenzaufgaben in (elementar)pädagogischen Bildungseinrichtungen erforderlich sind.

(2) Die Aufnahme in eine Fachschule für pädagogische Assistenzberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Es ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob die Aufnahmsbewerberin oder der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in pädagogischer und administrativer Hinsicht entspricht.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe sind neben den im § 55a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, musisch-kreativen, bewegungserzieherischen, praktischen, administrativen sowie rechts- und berufskundlichen Pflichtgegenstände sowie Praktika vorzusehen.

(4) Die Ausbildung an den Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe wird durch die Abschlussprüfung beendet. Sonderform der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe

§ 63c. Die Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern und in Modulen zu organisieren sind. Sie haben die Aufgabe, Personen, welche die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Fachschule für pädagogische Assistenzkräfte zu führen. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 63b Abs. 3 anzuwenden.“

Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

„Schulcluster: § 5a.(1) Die Landesausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, ausgenommen die in Art.V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten

öffentlichen Schulen, nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden können. Es ist weiters vorzusehen, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektionen mitzuwirken haben.

(2) Schulcluster gemäß Abs. 3 und 4 dürfen höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten und eine Schülerzahl zwischen 200 und 2500 Schülerinnen und Schülern umfassen. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für Schulcluster mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist vorzusehen, dass zur Schulclusterbildung die Zustimmung der Zentralkommissionen für Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen erforderlich ist.

(3) Die Bildung von Schulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat.

(4) Die Bildung von Schulclustern kann unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs.3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralkommissionen für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Schulkonferenzen gemäß Z 1 der Schulclusterbildung nicht zustimmen, kann die Schulclusterbildung dennoch erfolgen, wenn die für die Schulclusterbildung in Betracht kommenden Schulen im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt angesiedelt sind und sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe die Schulclusterbildung zweckmäßig erscheinen lassen.

(5) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter oder eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen. Außerhalb eines Schulclusters ist die Betrauung eines Schulleiters oder einer Schulleiterin mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer Schulen nicht zulässig.

(6) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm oder ihr von der zuständigen Schulbehörde für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist §26c Abs. 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, dass die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet werden. Die Ausführungsgesetzgebung hat sich bei der Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster an den für die Erstellung der Stellenpläne (Art.IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätzen zu orientieren.

(7) Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters vorzusehen, dass der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen zu bestellen hat. § 8.(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, vorbehaltlich anderer Formen der (gemeinsamen) Kostentragung bei in Schulclustern geführten Schulen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.“

Änderung des Schulzeitgesetzes:

§§ 2 und 8, jeweils Abs. 5, und § 10, Abs. 5a.: Bei der Festlegung der schulautonom freien Tage hat die/der Schul(Cluster)leiter/in Stimmrecht im Schulforum bzw. SGA. § 2, Abs. 8, und § 8, Abs.9, und § 10, Abs. 5a: Die Erklärung des Samstags als Schul- oder Nichtschultag an 5-/6-Tagesschulen macht künftig die/der Schulleiter/in im Einvernehmen mit Schulforum/SGA.

§ 3, Abs. 2: Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns vor 8 Uhr (frühestens 7 Uhr) hat die/der Schul(Cluster)leiter/in Stimmrecht im Schulforum bzw. SGA.

Neuer Abs. 3: „(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß §2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.“

Neu formuliert ist „§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer von Unterrichtsstunden durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“ Die Passage, dass die Schulbehörde aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, entfällt. Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden können und die Abs. 3 und 4. Es bleibt nur „(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“

Ausführlicher ist nun „(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten, wobei Unterrichts- und Lernzeiten nur bis 16.00 Uhr und am Freitag sowie an einem weiteren Tag, den der Schulleiter oder die Schulleiterin schulautonom festzulegen hat, nur bis 13.00 Uhr vorgesehen sein dürfen. Während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Stunden des Betreuungsteils durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.“

§ 9 und § 10, Abs. 7, sind wie § 4 entsprechend abgeändert.

§ 15a ist wie SchOG § 130b formuliert (Schulversuche enden spät. Am 31.8.2025).

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

§§ 7 und 8: Bei Aufnahms- und Eignungsprüfungen wird die Möglichkeit von zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen gestrichen, sondern: „Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.“

Im § 9, Abs. (2) In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen“ wird der nächste Satzteil gestrichen: „wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen“.

Im § 10, Abs. 1, wird der letzte Satz gestrichen: „Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

Es wird ein neuer Absatz angefügt: „(3) Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.“ **Es soll also trotz der Möglichkeit, die 50-Minutenstunden abzuändern, schlussendlich keine Unterrichtszeit verloren gehen.**

Im § 11 wird im Abs. (6) Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“ der letzte Satz „Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.“ gestrichen.

Im § 13a entfällt im Abs. 1 der 2. Satz „Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde.“ Statt des 3.-4.Satzes gilt: „Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schulleiter festzustellen.“

Im § 17 entfällt Abs. 3: „Der zuständige Bundesminister kann bestimmen, daß der Unterricht in allen oder einzelnen Schulstufen aller oder bestimmter Schulen an bestimmten Tagen oder in einem bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung eines Themas zu gestalten ist, das aus erzieherischen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Solche Themen dürfen, von Einzelfällen abgesehen, nicht für alle Schularten jährlich wiederholt werden; die Zahl solcher Themen darf die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigen.“

In Abs. 4 entfällt die Entscheidungsbefugnis des LSR, sondern es gilt: „Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem oder ihrem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist. Dabei ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn bestmögliche Förderung erhält.“

Im § 18a lautet der erste Satz des Abs. 4: „Den Erziehungsberechtigten ist durch zumindest zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben, wobei diese Tage auch für die Abhaltung der Bewertungsgespräche (Abs.3) herangezogen werden können.“ **KEL-Gespräche daher am Elternsprechtag. Dies steht dann auch im § 19, Abs. 1a als letzter Satz:** „Für diese Gespräche können auch die für die Sprechtage gemäß Abs.1 vorgesehenen Tage herangezogen werden.“

Im § 32, Abs. 2 wird „oder allgemeine Schule“ **ergänzt:** „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt, die besuchte Sonderschule oder allgemeine Schule zwei Jahre über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.“

An den Abs. 2a „Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr § 18 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Hauptschule, die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ **wird ein Satz angefügt:** „Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, die Schule ein weiteres Jahr zu besuchen.“

Im § 41a wird im Abs. 1 das BIFIE aus dem Text gestrichen, der nun lautet: „Der zuständige Bundesminister hat eine Bundes-Reifeprüfungskommission einzurichten. Diese hat die Aufgaben, alle zentralen Elemente der abschließenden Prüfung gemäß Abschnitt 8 auf Grundlage von statistischen Auswertungen der Prüfungsergebnisse begleitend zu evaluieren und den zuständigen Bundesminister bezüglich der Abwicklung der Prüfung strategisch zu beraten.“

Im § 42, Abs. 4, 2. Satz, bekommen die Vorsitzenden der Externistenreifeprüfungskommissionen Stimmrecht: „Auf die Kommissionen für Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung entsprechen, ist § 35 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 35 Abs. 2 Z 3 und 5 nicht gelten und dass der Vorsitzende mit Stimmrecht ausgestattet ist.“ **(Z 3+5 gelten nicht: bedeutet, dass kein Klassenvorstand und kein/e fachkundige/r Beisitzer/in in der Externistenprüfungskommission sind.)**

Im § 45, Abs. 7 „Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:“ **wird als weiterer erlaubter Abwesenheitsgrund in einer neuen lit.c angefügt:** „auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeitstunden sind.“

Der neue § 55d regelt die Aufgaben der Bereichsleiterin, des Bereichsleiters: „Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin obliegt die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulcluster-Leitung und die Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben im Schulcluster:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Die Überschrift des § 56 wird erweitert in „Schulleitung, **Schulcluster-Leitung**“ **und es kommt ein neuer Abs. 9 dazu:** „An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs.1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.“

§ 57, Abs. 2, wird um die Clusterkonferenz erweitert: „Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sich diese aus den Lehrern des Schulclusters (**Schulclusterkonferenz**), der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.“

Im § 59, Abs. 5, wird das Genehmigungsrecht einer Schülerversammlung von der Schulbehörde auf den Schulleiter übertragen: „Darüber hinaus dürfen Versammlungen der Schülerversammlung während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters abgehalten werden, welche nur erteilt werden darf, wenn die Teilnahme von Schülerversammlungen an der Versammlung wegen für die Schulfahrt benötigter Verkehrsmittel außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist.“

Im § 63a werden im Abs. 2 die Aufgaben von **Klassen- und Schulforum** nun ausführlicher wie folgt beschrieben:

„(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, d, f, h, i, l, m, n, o, p, q, r und v, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungenverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
 - d) die Erstellung von Richtlinienüber die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
 - f) die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
 - g) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a),
 - h) den Beschluss über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
 - i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
 - j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
 - k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
 - l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs.1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
 - n)über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
 - o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Hauptschule (§ 18a des Schulorganisationsgesetzes),
 - q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes),
 - r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule (§ 21e des Schulorganisationsgesetzes),
 - s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§64a) zur Entscheidung übertragen werden.“

In Abs. 7 wird eine höhere Anwesenheitsquote (bisher ein Drittel) beim Klassenforum verlangt: „Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.“

In Abs. 12 wird eine höhere Anwesenheitsquote (bisher die Hälfte) beim Schulforum verlangt: „Das Schulforum und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.“ **Die bisher bei manchen Punkten erforderliche 2/3-Mehrheit wird gestrichen.**

Im § 64 wird die Überschrift erweitert auf „**Klassenforum, Schulgemeinschaftsausschuss**“ und wird dem Abs. 1 ein Satz angefügt: „In allgemeinbildenden höheren Schulen ist darüber hinaus für jede Klasse der Unterstufe ein Klassenforum einzurichten.“

Im § 64 werden im Abs. 2 die Aufgaben von **Klassenforum und Schulgemeinschaftsausschuss nun ausführlicher wie folgt beschrieben:**

„Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulgemeinschaftsausschuss die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, e, f, g, j, k, l, m, n, p und s, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse betreffen:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungenverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - d) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1),
 - e) den Beschluss über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
 - f) die Entscheidung über eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
 - g) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
 - h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
 - i) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
 - j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
 - k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
 - l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes),
 - m) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
 - n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes),
 - o) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2 und 3 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§ 8 Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991 in der geltenden Fassung),
 - q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - s) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 64a) zur Entscheidung übertragen werden.“

Weiters werden folgende Absätze angefügt:

„(2a) Dem Klassenforum gehören der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin und die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin; sofern der Schulleiter oder die Schulleiterin anwesend ist, kann dieser oder diese den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(2b) Das Klassenforum ist vom Klassenvorstand oder der Klassenvorständin jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(2c) Im Klassenforum kommt dem Klassenvorstand oder der Klassenvorständin und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers und jeder Schülerin der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende

Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(2d) Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenvorstand oder die Klassenvorständin oder der Schulleiter oder die Schulleiterin und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme des Klassenvorstandes oder der Klassenvorständin und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenvorstandes oder der Klassenvorständin nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.“

In Abs. 11 wird eine höhere Anwesenheitsquote (bisher die Hälfte) im Schulgemeinschaftsausschuss verlangt: „Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.“

Die bisher bei manchen Punkten erforderliche 2/3-Mehrheit wird gestrichen.

Es wird ein neuer § 64a eingefügt: „Schulclusterbeirat

§ 64a. (1) Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) im Schulcluster ein Schulclusterbeirat zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 übertragen wurden und

2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,

2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,

3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,

4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie

5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer (Z 3) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 4) für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat den Schulclusterbeirat einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulclusterbeirates unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulclusterbeirat einzuberufen, sofern eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr.

(5) Jedem Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs.3 Z 2 bis 5 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat keine beschließende Stimme.

(6) Der Schulclusterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs.3 Z 2 bis 5 anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulclusterbeirat Ausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Ausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 6.
- (8) An Schulen, an denen Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) zu wählen sind, sind diese zu den Sitzungen des Schulclusterbeirats mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrerinnen und Lehrer, Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Obmann oder Obfrau des Elternvereines, Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, Schularzt oder Schulärztin, Leiter oder Leiterin des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters diese Personen einzuladen. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer oder eine entsprechend befähigte Lehrerin, bei der Behandlung von Angelegenheiten der schulärztlichen Betreuung der Schularzt oder die Schulärztin einzuladen. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat weiters den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern und Schülerinnen von am Schulcluster beteiligten Schulen besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters oder dieser pädagogischen Leiterin zweckmäßig erscheinen lassen.
- (9) Über den Verlauf der Sitzungen geführte Aufzeichnungen sind den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (10) Der Schulclusterbeirat kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulclusterbeirates und des Ausschusses (Abs. 7) zu sorgen; hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (12) Kann der Schulclusterbeirat in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters den Schulclusterbeirat unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulclusterbeirat ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend ist.
- (13) In den Angelegenheiten des Schulclusterbeirates obliegt die Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters bei dessen Verhinderung einem allenfalls bestellten Stellvertreter oder einer allenfalls bestellten Stellvertreterin. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulclusterbeirates erfolgt keine Stellvertretung. Ein Mitglied, das im Sinne des §7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.“

Der § 66 erhält eine neue Überschrift, wird etwas umformuliert und um die §§ 66a und 66b ergänzt:

„Schulärztin, Schularzt

- § 66.(1) Schulärztinnen und Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrerinnen und Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, in allgemeiner Form zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmsuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist die Schülerin oder der Schüler hievon vom Schularzt oder von der Schulärztin in Kenntnis zu setzen.
- (3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- oder Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulclusterbeirats Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülerinnen und Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärztinnen und Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend

- § 66a.(1) Die Schulärztinnen und Schulärzte haben neben den in § 66 und den sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen genannten Aufgaben nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Gesundheit und Frauen auch Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend wahrzunehmen. Als solche gelten unter anderem:
1. Die Durchführung von Schutzimpfungen und deren elektronische Dokumentation inklusive Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung,
 2. Mitwirken bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten,
 3. die Durchführung von periodischen, stichprobenartigen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler zur Erhebung und elektronischen Dokumentation von epidemiologisch relevanten Gesundheitsdaten wie Körpergewicht und Körpergröße, wobei die Schülerin oder der Schüler über festgestellte gesundheitliche Mängel in Kenntnis zu setzen ist,
 4. Untersuchungen nach § 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997 und
 5. die Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten (Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung). Maßnahmen gemäß Z1 bis 3 bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die näheren Festlegungen betreffend die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend sind ebenso durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu treffen. In Bezug auf Privatschulen

und öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen sind mit den jeweiligen privaten bzw. gesetzlichen Schulerhaltern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Bei festgestellten gesundheitlichen Mängeln sind die gebotenen medizinischen Maßnahmen durch den Schularzt oder die Schularztin in die Wege zu leiten.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs. 1 Ärztegesetz durch Lehrpersonen

§ 66b.(1) Die Ausübung einzelner gemäß § 50a Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG1998), BGBl. I Nr. 169/1998, übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen, in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule im Sinne dieses Bundesgesetzes in deren Obhut stehen, gilt als Ausübung von deren Dienstpflichten. Sie erfolgt auf freiwilliger Basis und bedarf neben der Übertragung nach §50a Abs. 1 ÄrzteG 1998 der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers oder deren bzw. dessen gesetzlicher Vertreterin oder dessen gesetzlichen Vertreters.

(2) Im Übrigen dürfen Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber nur dann medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt.“

Im § 75 wird ein Abs. 4a eingefügt: „Ansuchen um Nostrifikation sind abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen.“

Schulversuche, § 78, wird gekürzt auf:

„Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin kann, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist, an Schulen der im § 1 genannten Arten Schulversuche durchführen, bei denen von den Abschnitten 2 bis 9 (ausgenommen die §§ 48 und 49) abgewichen wird. § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr.242/1962, ist anzuwenden.“

Und §§ 78b und 78c (Zentralmaturaschulversuche) werden gestrichen. (§ 78a, Schulversuche zur Leistungsbeurteilung, gilt schon seit 1.9.2016 nicht mehr.)

In § 82f wird wie im SchOG festgelegt: „Schulversuche auf der Grundlage des § 78 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl.I Nr. xxx/2017 enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2025. § 7 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes ist anzuwenden“

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Geändertes Inhaltsverzeichnis:

§ 28. Wiederholen

§ 33. Form und Umfang der abschließenden Prüfungen

§ 40. Wiederholung von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten

§ 40. Zusatzprüfungen

[gestrichen: § 41a. Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung]

§ 52a. Bereichsleiter, Bereichsleiterin

§ 53. Schulleitung, Schulcluster-Leitung

§ 55a. Studierendenkarte

58a. Schulclusterbeirat

§ 62. Provisorialverfahren (Widerspruch)

§ 65. Klassenbücher

§ 65a. Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen

Im § 4. „Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:“ **neu als Zif. 7:** „wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

Im § 33 wird im Abs. 4 angefügt: „Im Fall von Übergangslernplänen oder -lehrplanabweichungen gemäß § 6 Abs. 1a des Schulorganisationsgesetzes sind entsprechend abgeänderte Prüfungsordnungen zu erlassen und gemäß § 66 an den betroffenen Schulen kundzumachen.“

Im § 35 wird im Abs. 4 die Zif. 1 abgeändert: „(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

1. für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 durch den Schulleiter oder die Schulleiterin nach Herstellen des Einvernehmens mit dem oder der Vorsitzenden,“

Im § 42, Abs. 6 wird festgelegt, „Externistenprüfungen gemäß“, Zif. 3, „Abs. 1, Zif. 4 sind vor einer Prüfungskommission, für deren Zusammensetzung § 34 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass § 34 Abs. 2 Z 3 und 5 nicht gelten und dass der Vorsitzende mit Stimmrecht ausgestattet ist.“ **(Z 3+5 gelten nicht: bedeutet,**

dass kein/e Studienkoordinator/in und kein/e fachkundige/r Beisitzer/in in der Externistenprüfungskommission sind.)

Der neue § 52a regelt die Aufgaben der Bereichsleiterin, des Bereichsleiters: „Dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin obliegt die Leitung des Bereichs nach Maßgabe der Vorgaben der Schulcluster-Leitung und die Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben im Schulcluster:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Die Überschrift des § 53 wird erweitert in „Schulleitung, Schulcluster-Leitung“ und es kommt ein neuer Abs. 6 dazu: „An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs.1 bis 5 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.“

§ 54, Abs. 2, wird um die Clusterkonferenz erweitert: „Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern und Lehrerinnen des Schulclusters (**Schulclusterkonferenz**), der Schule (Schulkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.“

Im § 58 werden in Abs. 2 und 6 Änderungen bei den SGA-Bestimmungen vorgenommen:

„(2) Neben den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Schulgemeinschaftsausschuss insbesondere die Beratung über die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen und die Beratung in allen die Studierenden sowie Lehrer und Lehrerinnen betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Bildung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat (§ 58a) zur Entscheidung übertragen werden.“

„(6) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Schulleiter und mindestens je zwei Vertreter der Studierenden und der Lehrer anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.“

Neu ist: „Schulclusterbeirat

§ 58a. Für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist § 64a des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Änderung des Hochschulgesetzes

Es kommt eine neue Überschrift ins Inhaltsverzeichnis:

„§ 65a. Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung“

§ 56, Abs. 1, wird unter Weglassung der Nennung einiger konkreter Anrechnungen verkürzt auf: „§ 56. (1) An Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an mittleren und höheren Schulen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien (Studienteile) mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.“

Änderung des Schulpflichtgesetzes

„§ 2. (1) Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

(2) Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 1) unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die zuständige Bildungsdirektion hievon zu verständigen.“

Im § 8 werden die Abs. 1 und 3 neu formuliert:

„(1) Die Bildungsdirektion hat mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler oder die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält.“

„(3) Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, weil es – allenfalls trotz Weiterbestandes der physischen oder psychischen Behinderung – dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 erster Satz aufzuheben. Für den Fall, dass bei Fortbestand des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht nach dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule zu folgen vermag, ist die Feststellung gemäß Abs. 1 zweiter und dritter Satz entsprechend abzuändern.“

Im § 8a, Abs. 2, wird der Satz „Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen.“ gestrichen, weil diese Gutachten im genannten Paragraphen auch nicht mehr vorkommen.

Ersatzlos gestrichen wird der folgende Paragraph und Überschrift:

„Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der **Mithilfe in der Landwirtschaft**

§ 10. (1) Im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht können Schüler der Volksschule oder der Polytechnischen Schule auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und soweit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist.

(2) Das Ansuchen ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen, der es dem Landesschulrat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird über das Ansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem es beim Schulleiter eingebracht worden ist, entschieden, so gilt es als bewilligt.

(3) Der Landesschulrat hat die Beurlaubung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.“

Der § 16 samt Überschrift wird völlig neu formuliert:

„**E. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht**

§ 16. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht haben die Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, e, f, g und h des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zu den mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes festgelegten Stichtagen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) als zentrale IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektionen nachstehend genannte personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler, die bis einschließlich der 9. Schulstufe eine zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignete Schule besuchen, automationsunterstützt zu übermitteln:

1. Die Namen (Vor- und Familiennamen),
2. Das Geburtsdatum,
3. das Geschlecht,
4. die Anschrift am Heimatort und, sofern zusätzlich vorhanden, des der Bildungseinrichtung nächst gelegenen Wohnsitzes (Zustelladresse) entsprechend den Angaben der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers,
5. das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht,
6. das Beginndatum der jeweiligen Ausbildung und
7. die Schulkennzahl.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben den Besuch einer Schule gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 der örtlich zuständigen Bildungsdirektion bis spätestens 30. September jedes Jahres unter Angabe der Daten gemäß Z 1 bis 4 bekannt zu geben.

(2) Die Bildungsdirektion hat ergänzend die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 hinsichtlich jener Schulpflichtigen, die ihre Schulpflicht gemäß § 11, § 12 oder § 13 erfüllen oder die gemäß § 15 für die voraussichtliche Dauer von mehr als einem Semester vom Schulbesuch befreit wurden, automationsunterstützt der BRZ zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres hat gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, (MeldeG) aus dem Datenbestand des Zentralen Melderegisters (ZMR) der BRZ als zentrale IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektionen jährlich bis 10. Oktober einen Datenauszug zu übermitteln, der für alle in Österreich angemeldeten Personen, die sich zum Stichtag des 1. September im siebenten bis 17. Lebensjahr befinden, folgende Informationen enthält: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Adressdaten des Hauptwohnsitzes und allfälliger weiterer Wohnsitze.

(4) Durch automationsunterstützten Abgleich der Daten gemäß Abs. 1 und 2 einerseits sowie gemäß Abs. 3 andererseits werden zum Stichtag 1. Oktober des betreffenden Jahres jene Personen festgestellt, die zwar vom Datensatz gemäß Abs. 3, nicht jedoch von den gemäß Abs. 1 und 2 übermittelten Datensätzen erfasst sind. Alle anderen personenbezogenen Datensätze, nämlich sowohl

1. von in den Datenmeldungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie in den gemäß Abs. 3 übermittelten Daten erfassten Personen, als auch
 2. von ausschließlich in den Datenmeldungen gemäß Abs. 1 und 2 erfassten Personen, sind unverzüglich nach dem erfolgten Datenabgleich zu löschen.
- (5) Hinsichtlich der verbleibenden, nur von den gemäß Abs. 3 übermittelten Datensätzen erfassten Personen haben die Bildungsdirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich Vorkehrungen zu treffen, die nach Möglichkeit zur Erfüllung der Schulpflicht durch die betroffenen Personen führen. Ist dies binnen angemessener, höchstens zweiwöchiger Frist nicht möglich, so ist gemäß § 24 Abs.4 bei der Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten. Unverzüglich nach Feststellung der Erfüllung der Schulpflicht oder nach Erstattung der Strafanzeige, spätestens mit Ende des Kalenderjahres, sind auch diese Datensätze zu löschen.
- (6) Die Spezifizierung der in Abs. 1 genannten Informationen einschließlich der Festlegung der Übermittlungsformate hat durch Verordnung des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin zu erfolgen. § 8 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz findet hinsichtlich der Datensicherheitsbestimmungen Anwendung.“

Neu eingefügt wird: „Schulleitung, Schulcluster-Leitung

§ 27a. Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes, und

Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, und

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes: Nur jeweils LSR durch Bildungsdirektion ersetzt und Schule durch Schule oder Schulcluster ersetzt.

Änderung des Privatschulgesetzes:

Im § 6. werden nun auch Unterrichtsmittel als Voraussetzung verlangt:

„§ 6. Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, dass er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, dass die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist und über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule geeignete Unterrichtsmittel verfügt.“

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes: Nur jeweils LSR durch Bildungsdirektion ersetzt, u.Ä..

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Im § 2, Abs. 2, Zif.5, wird der Satz angefügt: „Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter dem Leiter einer Bildungseinrichtung der Leiter des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

Änderung des Schülervertretungengesetzes: Nur jeweils LSR durch Bildungsdirektion ersetzt, u.Ä.

Änderung des BIFIE-Gesetzes:

Im § 2, Abs. 2, kommt bei den BIFIE-Kernaufgaben in Zif. 4, nun der „nationale Schulqualitätsbericht“ als neuer Begriff dazu: „4. nationale Bildungsberichterstattung in Zusammenhang mit dem nationalen Schulqualitätsbericht an das zuständige Regierungsmitglied und den Nationalrat im Abstand von drei Jahren.“

Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes

Es wird ein neuer § 4a geschaffen, der am 1.1.2019 in Kraft tritt:

„Zweckzuschüsse und Förderungen für außerschulische Angebote im Rahmen eines Bildungscampus oder einer Bildungsregion

§ 4a. Wenn durch Landesgesetz gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG in die Landesvollziehung fallende außerschulische Angebote im Rahmen eines Bildungscampus oder einer Bildungsregion der Bildungsdirektion übertragen wurden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen wurde, können Zweckzuschüsse und Förderungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 auch für solche außerschulische Angebote gewährt werden. Die §§ 2 bis 4 und 5 bis 11 finden sinngemäß Anwendung“.

Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform (300/ME)

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00300/index.shtml

Änderungen:

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes:

Neben den Änderungen von LSR auf Bildungsdirektion (und den entsprechenden Funktionen) und der Hinzufügung von Schulcluster-Leiter, ändert sich Folgendes:

In § 203 wird im Abs. 2 die Zif.4 geändert und kommt ein neuer Abs. 3 dazu:

„(2) Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn [...]

4. der Besetzung der Planstelle ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nach den §§ 207 bis 207i voranzugehen hat.

(3) Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson an die Schule in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Versetzung oder Dienstzuteilung dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.“

In § 203b kommt ein neuer Abs. 3 dazu: „Die ausschreibende Stelle kann vorsehen, dass Bewerbungen ausschließlich online auf einer Bewerbungsplattform einzubringen sind.“

In § 203d wird Abs. 2 geändert und Abs. 3 (Schulwünsche äußern) gestrichen. „(2) Das Bewerbungsgesuch hat sich auf eine oder auf mehrere in der Ausschreibung angeführte Planstellen zu beziehen.“

Statt der bisherigen Überschrift „Reihungskriterien für die Aufnahme“ und den §§ 203h-203l steht nun nur mehr § 203h mit neuer Überschrift: „Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber.“

§ 203h. (1) Für die Aufnahme als Lehrpersonen sind ausschließlich Bewerberinnen oder Bewerber mit gültiger Bewerbung heranzuziehen.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Verwendung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 203b Abs.2) sowie sonstigen aufgewiesenen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

(3) Die Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist eine begründete Auswahl aus den (auch) für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Hinblick auf ihre Eignung zu reihen. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Dienstbehörde eine Entscheidung zu treffen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann die Dienstbehörde eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung vornehmen. Beabsichtigt die Dienstbehörde, der Auswahlentscheidung der Schulleitung nicht zu entsprechen, so hat diese das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.“

Die §§ 203i, 203j, 203l werden gestrichen. (203k wurde schon 2010 gestrichen.)

§ 207, Abs. 2 wird neu formuliert:

„Leitende Funktionen im Sinne des Abs.1 sind die einer

1. Schulcluster-Leitung,
2. Direktorin oder eines Direktors an Schulen, die mindestens zehn Vollbeschäftigungsäquivalente aufweisen (§40a Abs.17 VBG),
3. Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung und Erziehungsleitung.“

In § 207a macht nun nicht mehr die/der Bildungsminister/in innerhalb von 6 Monaten die Ausschreibung von Leitungsstellen, sondern die Bildungsdirektion innerhalb von 3 Monaten. Und es kommt ein neuer Absatz 2 hinzu. § 207b wird neu formuliert:

„§ 207a. (1) Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat freigewordene Planstellen für leitende Funktionen ehestens, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Freiwerden, auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung der Planstelle einer Direktorin oder eines Direktors kann für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren aufgeschoben werden, wenn die Einbeziehung der Schule in einen Schulcluster in Aussicht genommen ist.

Inhalt der Ausschreibung

§ 207b. Die Ausschreibung hat

1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben,
2. die Ernennungserfordernisse,
3. den Hinweis auf das Erfordernis des § 207e Abs. 2 Z 2,
4. den Hinweis, dass in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen sind,
5. den Dienstort,
6. die Schule oder die Schulen (den Schulcluster)
7. die Bewerbungsfrist und

8. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche zu enthalten.

(2) Wenn es sich für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als erforderlich erweist, sind in der Ausschreibung zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen.“

Im § 207d entfällt bei der Einreichung einer Bewerbung der Dienstweg (Es ist ja wohl künftig nur mehr elektronisch einzureichen): „Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Tag der Ausschreibung bei der Einreichungsstelle einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.“

§ 207e hatte bisher die Überschrift: „Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses (des Schulforums) und des Dienststellenausschusses“. Diese ist in Zukunft nicht mehr vorgesehen. SGA/SF/DA bekommen künftig keinerlei Infos oder gar Unterlagen über die Bewerbungen um eine Leitungsstelle.

§ 207e bekommt eine neue Überschrift und einen neuen Inhalt: „**Auswahlkriterien**

207e. (1) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben in der Bewerbung

1. ihre persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
2. ihre Führungs- und Managementkompetenzen sowie
3. ihre Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren durch eine Begutachtungskommission zu unterziehen.

(2) Für die Auswahl kommen nur Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht, die

1. die Ernennungserfordernisse erfüllen,
2. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis an einer Schule oder mehreren Schulen, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr.242/1962, im Bundessportakademienengesetz, BGBl. Nr.140/1974, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr.175/1966, geregelt ist, oder einer vergleichbaren Schule in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen. [Mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 wird dieser Satz wie folgt verlängert: „, sowie den ersten Teil (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben.“]
3. in der Bewerbung ihre Eignung, Kompetenzen und Vorstellungen im Sinne des Abs.1 dargelegt haben und
4. über die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung sowie die erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen verfügen.

(3) Erfüllen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die in Abs.2 angeführten Erfordernisse, so ist für die Besetzung der Planstelle jene Bewerberin oder jener Bewerber heranzuziehen, welche oder welcher den Auswahlkriterien im höchstem Ausmaß entspricht.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz sowie im VBG zur Professionalisierung der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) die erfolgreiche Absolvierung eines Hochschullehrganges vorgesehen ist, ersetzt die fünfjährige erfolgreiche Ausübung der Funktion Schulleitung 30 ECTS des Hochschullehrganges.“

§ 207f bekommt eine neue Überschrift und wird völlig neu formuliert:

„**Begutachtungskommission und Auswahlverfahren**

§ 207f. (1) Die Begutachtungskommission ist bei der Bildungsdirektion einzurichten.

(2) Der Begutachtungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor oder eine von ihr oder ihm zu bestellende fachlich geeignete Vertretung,
2. ein von der Bildungsdirektorin oder vom Bildungsdirektor zu bestellendes Schulaufsichtsorgan,
3. ein vom zuständigen Zentralausschuss zu entsendendes Mitglied,
4. ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied.

(3) Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. eine Expertin oder ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment gemäß Abs.9 durchführt (Personalberaterin oder Personalberater),
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern aus dem Schulgemeinschaftsausschuss der betroffenen Schule und
 3. die zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte oder der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.
- (4) Bei der Besetzung der Funktionen Abteilungsvorsteherung, Fachvorsteherung und Erziehungsleitung tritt, wenn eine Person kraft Ernennung oder Bestellung die Schulleitung innehat, diese Person an die Stelle des Mitgliedes gemäß Abs.2 Z 2.

(5) Bei der Besetzung der Funktion Schulcluster-Leitung obliegt die Entsendung des Mitgliedes gemäß Abs.2 Z 3 jenem Zentralausschuss, der am Tag der Ausschreibung der letzten Wahl an den Schulen im Schulcluster die größte Zahl der wahlberechtigten Bediensteten aufgewiesen hat, und obliegt die Entsendung des Mitgliedes gemäß Abs.3 Z 2 dem Schulclusterbeirat.

(6) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(7) Den Vorsitz in der Begutachtungskommission führt das Mitglied gemäß Abs.2 Z1, bei der Anwendung des Abs.4 jedoch die Schulleitung. Die Sitzungen der Begutachtungskommission sind von der Bildungsdirektion vorzubereiten und vom Vorsitz einzuberufen.

(8) Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Begutachtungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(9) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als „nicht geeignet“ aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist. Hinsichtlich der als geeignet beurteilten Bewerberinnen und Bewerber hat die Begutachtungskommission jeweils festzulegen, ob die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber die Auswählerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt. Vom Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten.

(10) Die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen (Bundes-Schulclustern) obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung. Diese oder dieser ist bei ihrer oder seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden.

(11) Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihr oder ihm im Auswahl- und Besetzungsverfahren keine Parteistellung zu.

(12) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die ausgeschriebene Leitungsfunktion ernannt, die oder der nach dem Gutachten der Begutachtungskommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens eine andere Mitbewerberin oder ein anderer Mitbewerber, so sind dem zuständigen Zentralausschuss auf dessen Verlangen die für die Ernennung maßgebenden Gründe mitzuteilen.

(13) Bei der Besetzung von Funktionen an unmittelbar der Verwaltung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung unterstehenden Schulen ist die Begutachtungskommission bei der Zentralstelle einzurichten und treten an die Stelle der Mitglieder gemäß Abs.2 Z 1 und 2 zwei durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung zu bestellende Expertinnen oder Experten. Abs.4 und 7 sind bezüglich des Vorsitzes der Schulleitung sinngemäß anzuwenden.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.“

§ 207h wird ebenfalls neu formuliert: „**Funktionsdauer**“

§ 207h. (1) Ernennungen auf Planstellen für leitende Funktionen sind zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. In diesen Zeitraum sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle für eine leitende Funktion (§207 Abs.2) oder auf Grund einer Betrauung mit einer solchen leitenden Funktion zurückgelegt worden sind.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang erfolgreich zu absolvieren. Der für die erfolgreiche Ablegung des Hochschullehrganges vorgesehene Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten verkürzt sich im Umfang der Einrechnung gemäß Abs.1 zweiter Satz. **[Mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 wird der Abs. 2 wie folgt verändert: „Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Gesamtumfang von 60 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Auf diesen Hochschullehrgang können Ausbildungen oder Lehrgänge angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ zweckmäßig ist; auch die gänzliche Anrechnung ist zulässig. Der für die erfolgreiche Ablegung des Hochschullehrganges vorgesehene Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten verkürzt sich im Umfang der Einrechnung gemäß § 207h Abs. 1 zweiter Satz.“]**

(3) Eine neuerliche Ernennung ist zulässig, wenn die Verpflichtung gemäß Abs.2 erfüllt ist. Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat die Inhaberin oder den Inhaber der Leitungsfunktion frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs.1 schriftlich mitzuteilen, ob sie neuerlich ernannt werden soll. Eine neuerliche Ernennung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam.

(4) Wird von einer neuerlichen Ernennung abgesehen und verbleibt die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion im Dienststand, wird sie oder er auf eine Planstelle einer Lehrperson jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Inhaberin oder als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat. Hatte die Inhaberin oder der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, wird sie oder er auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Inhaberin oder als Inhaber der Leitungsfunktion angehört

hat. In beiden Fällen richtet sich ihre oder seine Lehrverpflichtung nach ihrer oder seiner tatsächlichen Verwendung.

(5) Bei unmittelbar der Verwaltung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung unterstehenden Schulen obliegen die der Bildungsdirektion zukommenden Aufgaben der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung.“

§ 207i bekommt eine neue Überschrift und wird ebenfalls neu formuliert: „Abberufung der Leitungsfunktion
§ 207i. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion, die oder der sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, kann nach Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gemäß § 9 Abs.3 lit.a PVG von der Leitungsfunktion abberufen werden. Die Abberufung obliegt:

1. bei Schulen, die einer Bildungsdirektion unterstehen, dieser,
2. im Übrigen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung.

(2) Endet die Funktion der Inhaberin oder des Inhabers der leitenden Funktion gemäß Abs. 1 und verbleibt diese oder dieser im Dienststand, wird sie oder er kraft Gesetzes auf jene Planstelle einer Lehrperson übergeleitet, die sie oder er zuletzt vor der Ernennung auf ihre oder seine bisherige Planstelle innehatte. In diesem Fall richtet sich die Lehrverpflichtung nach der tatsächlichen Verwendung.

(3) Hatte die Inhaberin oder der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so ist sie oder er mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Inhaberin oder als Inhaber der Leitungsfunktion angehört.“

§§ 207j und 207k entfallen.

NEU ist der „Unterabschnitt 5a

Schulcluster

§ 207n. (1) Die zur Vernetzung der Bildungsangebote, zur Verbesserung der Leitungsstrukturen und zur Erzielung von Synergien zu einem Schulcluster zusammengefassten Bundesschulen bleiben Schulen im schulrechtlichen Sinn. Dienststelle im Sinne des § 278 Abs.1 ist jedoch der Schulcluster.

(2) Im Zuge der Errichtung eines Schulclusters ist festzulegen:

1. welche Bundesschulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. welche Bezeichnung der Schulcluster trägt,
3. an welcher Schule die Schulcluster-Leitung eingerichtet wird,
4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.

(3) Die Bildungsdirektion hat dem Schulcluster für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Schulcluster-Leitung und der Bereichsleitung Werteinheiten (§ 2 BLVG) in einem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, das auf folgende Weise zu ermitteln ist:

1. Für jede Schule im Schulcluster ist die Verminderung der Lehrverpflichtung zu ermitteln, die sich gemäß § 3 BLVG ergäbe, wenn eine Schulleitung bestellt wäre.
2. Bei der Ermittlung der Dienstzulagengruppen ist ausschließlich § 2 Abs.1 Z 5, § 3 Abs. 1 Z 5 und § 4 der Schulleiter-Zulagenverordnung, BGBl. Nr.192/1966, anzuwenden, wobei an die Stelle der Zahl der Klassen die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule tritt; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
3. Die für jede Schule gemäß Z 1 ermittelten Werteinheiten sind zu summieren. Die Ermittlung gemäß Z 2 erfolgt für das jeweilige Schuljahr gemäß den Daten zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik des vorangegangenen Schuljahres.

(4) Aus den gemäß Abs.3 zur Verfügung stehenden Werteinheiten sind von der Schulcluster-Leitung unter Bedachtnahme auf die der (den) Bereichsleitung(en) übertragenen Aufgaben Werteinheiten der Minderung der Unterrichtsverpflichtung der (den) Bereichsleitung(en) im Rahmen der Bandbreiten gemäß § 9 Abs.1b BLVG zuzuweisen. Für die Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.

(5) Die nach Zuweisung gemäß Abs.4 verbleibenden Werteinheiten dürfen von der Schulcluster-Leitung unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben

1. der Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Schulcluster-Leitung (§ 2a BLVG),
2. ab dem zweiten Jahr nach der Errichtung des Schulclusters der Bereitstellung von Sekretariatspersonal und
3. der Wahrnehmung von Agenden im Sinne des § 9 Abs.1d BLVG zugewiesen werden.

(6) Bei einer Zuweisung gemäß Abs.5 Z 2 entspricht jeder Werteinheit 8% einer Verwaltungsplanstelle.

(7) Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Schuladministration (§ 56 Abs.7

Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr.476/1986) dürfen an den Schulen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs.2 BLVG Administratorinnen und Administratoren mit der Maßgabe bestellt werden, dass an die Stelle der Zahl der Klassen die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule tritt; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Die Tätigkeit ist je Gruppe von 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III (0,525 Werteinheiten) in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(8) Werteinheiten aus Einrechnungen in die Lehrverpflichtung, die sich für Verwaltungsaufgaben der Schuladministration gemäß Abs.7 ergeben, können von der Schulcluster-Leitung

1. ab dem Schuljahr 2020/21 der Bereitstellung von Sekretariatspersonal (Abs.6) und
2. Lehrpersonen für Aufgaben der Schulcluster-Administration (§ 207p Abs.1) zugewiesen werden.

- (9) Lehrpersonen, die eine schulfeste Stelle an einer Schule im Schulcluster innehaben, dürfen nur mit ihrer Zustimmung an einer Schule außerhalb des Schulclusters verwendet werden.
- (10) Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jene Schule als Dienststelle, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird. Für das aktive und passive Wahlrecht zum zuständigen Fachausschuss sowie zum zuständigen Zentralausschuss gelten die Schulen als Dienststellen, an welchen die Lehrperson verwendet wird.
- (11) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion des Direktors; diese Funktion ist nicht nachzubeseetzen; § 207i Abs.2 und 3 ist anzuwenden; weiters enden Betrauungen mit dieser Funktion. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist – mit Ausnahme der Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist – jeweils der bisherige Direktor oder die bisherige Direktorin mit der Funktion Bereichsleitung betraut.

Schulcluster-Leitung

§ 207o. (1) Die Schulcluster-Leitung ist eine Leitungsfunktion im Sinne des § 207 Abs.2.

(2) Sofern in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Schulcluster-Leitung die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden.

(3) Für die Auswahl für die Funktion Schulcluster-Leitung kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die entweder am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben oder den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ erfolgreich absolviert haben.

(4) Sofern einem Schulcluster überwiegend Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr.641/1994, angehören, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache aufweisen. In den übrigen Fällen müssen Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen.

(5) Der Schulcluster-Leitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen. Die Schulcluster-Leitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen. Sie hat die Besetzung der Bereichsleitungen und der Schulcluster-Administration in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen. Sie hat die Besetzung der Schulcluster-Administration und der Bereichsleitungen in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen.

(6) Die Schulcluster-Leitung hat im Rahmen der Lehrfächerverteilung die Zuweisungen gemäß § 207n Abs.4, 5 und 8 vorzunehmen.

Schulcluster-Administration und Bereichsleitung

§ 207p. (1) Die Schulcluster-Administration beinhaltet die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulcluster-Leitung (entsprechend § 56 Abs.7 SchUG).

(2) Die Bereichsleitung beinhaltet die im § 55d SchUG und im § 52a Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl.I Nr.33/1997, umschriebenen Aufgaben; bei den Aufgaben gemäß § 55d Z 3 SchUG und § 52a Z 3 SchUG-BKV kommt ihr Vorgesetztenfunktion gegenüber den Lehrpersonen an der Schule zu.

(3) Lehrpersonen im Anwendungsbereich des § 9 Abs.1c BLVG haben die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich zu unterstützen, soweit die Einrechnung gemäß § 9 Abs.1c BLVG das Ausmaß der Einrechnung aus anderen Funktionen übersteigt.“

In § 225 wird der Abs. 3 ausgeweitet auf:

„Die Besetzung einer Planstelle eines Schul- oder Fachinspektors hat auf der Grundlage einer Ausschreibung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung zu erfolgen. Das Ausschreibungsgesetz 1989 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der gemäß § 7 Abs.2 zweiter Satz durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle zu bestellenden beiden Mitglieder der Bildungsdirektor oder die Bildungsdirektorin sowie die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes (oder jeweils eine von ihr oder ihm zu bestellende fachlich geeignete Vertretung) der Begutachtungskommission als Vorsitzender oder als Vorsitzende und als Mitglied angehören.“

NEU ist die „Übergangsbestimmung“ zur Novelle BGBl.I Nr.XXX/XXXX

§ 248d. (1) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine ausgeschriebene Leitungsfunktion mit Ende der Bewerbungsfrist bis spätestens 31.Dezember 2022 beworben haben, ist § 207e Abs.2 Z 2 in der bis zum 31.Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Leiterinnen und Leiter, deren Ernennung vor dem 1.Jänner 2023 wirksam geworden ist, ist § 207h Abs.2 in der bis zum 31.Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für die Besetzung von Planstellen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten sind der 3. und 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles, 7. Abschnitt, in der bis 31.August 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) § 19 Abs.1 Z 1 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/XXXX geltenden Fassung ist auf Personen, die mit der Funktion des Bildungsdirektors gemäß Art.151 Abs.61 Z 1 B-VG betraut sind, weiter anzuwenden.“

Änderung des Gehaltsgesetzes:

NEU sind im § 57 die Abs. 9 und 9a:

„(9) Der Schulcluster-Leitung gemäß § 207o BDG 1979 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß Abs.2 lit.b in Verbindung mit Abs.2a in der Dienstzulagengruppe I in der jeweiligen Dienstzulagenstufe vorgesehen ist. Abs.3 und 4 ist anzuwenden. Abs.6 erster Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bezüglich der Erhöhung der Dienstzulage um bis zu 15vH alle Merkmale heranzuziehen sind, die bei der Ermittlung der Dienstzulagen der Schulleitungen zu berücksichtigen wären. Abs.6 zweiter Satz ist mit folgender Maßgabe anzuwenden: An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen Zahl von Klassen tritt die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden; diese für jede Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren; § 207n Abs.3 letzter Satz BDG 1979 ist für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler anzuwenden.“

(9a) Der Schulcluster-Leitung gemäß § 26d LDG 1984 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß § 106 Abs.2 Z 9 LDG 1984 in Verbindung mit Abs.2a vorgesehen ist, wobei Schulcluster mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern der Dienstzulagengruppe I sowie Schulcluster mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern der Dienstzulagengruppe IV zugeordnet werden. Abs.3 und 4 ist anzuwenden. Abs.6 zweiter Satz ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen Zahl von Klassen tritt die Zahl der Gruppen von jeweils 6,5 Schülerinnen und Schülern der Sonderschule und von je 20 Schülerinnen und Schülern der übrigen allgemein bildenden Pflichtschulen.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden; diese für jede Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren.
3. § 207n Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 gilt für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.“

Abs. 11 wird neu formuliert:

„(11) Die Dienstzulage einer Leiterin oder eines Leiters, deren oder dessen Funktion

1. gemäß § 207k BDG 1979 oder § 26a LDG 1984 jeweils in der bis 31.August 2018 geltenden Fassung,
2. gemäß § 26a LLDG 1985 oder
3. gemäß § 207i BDG 1979 oder § 26b Abs.6 LDG 1984 endet, gebührt im Ausmaß von 50vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs.2 in Verbindung mit Abs.3 oder 4 vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs.3 oder 4 findet nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt mit Ablauf des zwölften auf das Ende der Funktion folgenden Kalendermonates.

(12) Lehrpersonen, die auf eine leitende Funktion ernannt worden sind und deren leitende Funktion gemäß § 207n Abs.11 BDG 1979 oder § 26c Abs.12 LDG 1984 geendet hat, gebührt für die ersten sechs Jahre nach Beendigung dieser Funktion die Dienstzulage, die am Tag vor der Errichtung des Schulclusters gebührt hat, mit nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs.3 oder 4 findet nicht statt.
2. Die Dienstzulage reduziert sich
 - a) im vierten Jahr auf 90%,
 - b) im fünften Jahr auf 75% und
 - c) im sechsten Jahr auf 50%.
3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der folgenden Maßnahmen wirksam wird:
 - a) Ernennung auf eine Planstelle für leitende Funktionen im Schulwesen (§ 207 Abs.2 BDG 1979, §§ 26 und 26a LDG 1984) oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 - b) Ernennung auf eine Planstelle eines Schul- oder Fachinspektors (§ 71) oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 - c) Betrauung der Lehrperson mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs.1 des Hochschulgesetzes 2005,
 - d) Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe.“

§ 59c wird ausführlicher und bekommt Absätze:

„(1) Einem Lehrer, der nach § 9 Abs.1 BLVG zur Unterstützung des Schulleiters bestellt ist, gebührt an Schulen mit mindestens zwölf Klassen eine Dienstzulage. Sie beträgt, wenn an einer solchen Schule

1. auch ein Fachvorstand vorgesehen ist, 33 vH,
2. kein Fachvorstand vorgesehen ist, 50 vH

der Dienstzulage, die dem Lehrer gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Einer Lehrperson, die nach § 207n Abs.7 BDG 1979 oder nach § 207n Abs.8 BDG 1979 in Verbindung mit § 207p Abs.1 BDG 1979 mit der Administration betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, die sich aus Abs.1 ergibt, wenn die Einrechnung für diese Tätigkeit mindestens 6,3 Werteinheiten beträgt und die Zuordnung zu einer Schule mit mindestens zwölf Klassen erfolgt.

(3) Ist in den Fällen des Abs.2 eine Lehrperson durch die Schulcluster-Leitung laut Organisationsplan mit der Administration mehrerer Schulen betraut, so sind für die Gebührllichkeit und die Höhe der Dienstzulage die Klassen der Schulen zusammenzuzählen. Bei der Betrauung mehrerer Lehrpersonen mit der Administration gebührt die Dienstzulage in dem Ausmaß, das dem Anteil an der Verwendung in der Administration entspricht.

(4) Der Bereichsleitung gemäß § 207p Abs.2 BDG 1979 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß § 57 Abs.2 lit.b in Verbindung mit Abs.2a für die Dienstzulagengruppe V in der jeweiligen Dienstzulagenstufe vorgesehen ist. § 57 Abs.3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeit der Ausübung der Funktion Bereichsleitung Zeiten der Ausübung der dort genannten Funktionen gleichzuhalten sind. In den Fällen des §

207n Abs.11 letzter Satz BDG 1979 gebührt keine Dienstzulage für die Bereichsleitung. Dienstzulagen für leitende Funktionen und für Funktionen im Schulcluster gebühren nur in dem Ausmaß, in dem sie die gemäß § 57 Abs.12 gebührende Dienstzulage übersteigen. Die vorstehenden Sätze finden auf die Bereichsleitung gemäß § 26e LDG 1984 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der in § 57 Abs.2 lit. b für die Dienstzulagengruppe V vorgesehenen Dienstzulagen die in § 106 Abs.2 Z 9 LDG 1984 für die Dienstzulagengruppe VI vorgesehenen Dienstzulagen treten.“

Im § 61b kommt ein Abs. 4 dazu:

„(4) Abweichend von Abs.1 und 2 gebührt einer Lehrperson, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung eines Kustodiaten oder die Erbringung einer Nebenleistung übertragen wird, eine Vergütung

1. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,

a) in der Höhe von 156,0 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L1 und LPA,

b) in der Höhe von 132,4 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;

2. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,

a) in der Höhe von 78,0 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L1 und LPA,

b) in der Höhe von 66,2 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen Abweichend von Abs.1 und 2 gebührt einer Lehrperson, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung eines Kustodiaten oder die Erbringung einer Nebenleistung übertragen wird, eine Vergütung

1. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,

a) in der Höhe von 156,0 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L1 und LPA,

b) in der Höhe von 132,4 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;

2. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,

a) in der Höhe von 78,0 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L1 und LPA,

b) in der Höhe von 66,2 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.“

Der neue Abs. 4 wird dann auch im Abs.5 und 6 erwähnt:

„(5) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 1 bis 4 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(6) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs.1, 2 oder 4 oder auf Grund einer Verordnung gemäß Abs.3 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.“

NEU formuliert wird „Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten bei Lehrpersonen an Berufsschulen

§ 61d. (1) Einer Lehrperson an Berufsschulen, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung einer Sammlung, einer Lehrwerkstätte oder einer Laboratoriumseinrichtung (Kustodiat) übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni eine monatliche Vergütung in Höhe

1. von 108,8 €, wenn es sich um eine Lehrwerkstätte oder in Lehrberufen ohne Lehrwerkstätte um eine Laboratoriumseinrichtung) handelt,

2. von 54,4 € in den übrigen Fällen.

Kustodiate im Sinne der Z 1 sind mit einer Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, Kustodiate im Sinne der Z 2 mit einer halben Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden bewertet. Einer Lehrperson dürfen auch mehrere Kustodiate übertragen werden.

(2) Wird während eines Monats eine andere Lehrperson mit Tätigkeiten im Sinne des Abs.1 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrpersonen entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(3) Bei Schulen mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs.1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Berufsschule darf ab dem Schuljahr 2017/18 im Rahmen der von der landesgesetzlich zuständigen Behörde zugeteilten Ressourcen und höchstens bis zur Gesamtzahl der in Anlage 5 Ziffer 6 in der bis 31.August 2018 geltenden Fassung an Berufsschulen vorgesehenen und eingerichteten Kustodiate einzelnen Lehrpersonen Kustodiate übertragen (Abs.1).“

Anlage 5, Kustodiate und Nebenleistungen der Landeslehrer gemäß § 61d des Gehaltsgesetzes, entfällt ab 1.9.2018

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes:

Im Inhaltsverzeichnis kommt neu dazu:

„§ 43b. Schulcluster und Schulcluster-Leitung“

und wird beim § 46b erweitert:

„§ 46b. Dienstzulage für Schulcluster-Leitung und Schulleitung“

Wegfall von LSR-Punkten bzw. deren Ersatz durch Bildungsdirektion und lediglich Hinzufügung von Schulcluster-Leitung zu Schulleitung werden auch hier von mir nicht extra erwähnt.

Im § 38a, Abs. 3, Befristung des Dienstverhältnisses in den ersten 5 Jahren im neuen LehrerInnendienstrecht: Bisher mussten die Dienstverhältnisse „aufeinanderfolgend“ sein, nun wird dieser Absatz ans alte LehrerInnendienstrecht angepasst und lautet:

„(3) § 4 Abs.4 ist nicht anzuwenden. Übersteigt die Dauer eines oder mehrerer mit einer Vertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis, soweit nicht § 39 Abs.7 letzter Satz entgegensteht.“

(Anm.: VBG § 39 ist die Induktionsphase, die erst ab 1.9.2019 in Kraft tritt und dann das Unterrichtspraktikum ablöst. Der Abs. 7 gibt die Beurteilungen der Induktionsphase an. Wenn „der zu erwartende Verwendungserfolg nicht aufgewiesen“ wird, dann gibt es keine Vertragsverlängerung.)

Im § 40a kommen folgend Absätze neu dazu:

„(15a) Die Tätigkeit der Vertragslehrperson, die im Schulcluster mit pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung betraut ist, ist – soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist – der Unterrichtserteilung in dem Ausmaß gleichzuhalten, das sich aus der Zuweisung gemäß § 207n Abs.5 Z 3 BDG 1979 ergibt, wobei jeder Werteinheit 1,1 Wochenstunden entsprechen.

(18a) Bei Ausübung der Funktion Administration im Schulcluster (§ 207n Abs.7 und 8 BDG 1979) vermindert sich die Verpflichtung gemäß Abs.3 zweiter Satz in dem Ausmaß, das sich aus § 9 Abs.1 BLVG und der Zuweisung gemäß § 207n Abs.8 Z 2 BDG 1979 ergibt, wobei jeder Werteinheit 1,1 Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 zweiter Satz und 0,1 Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 dritter Satz entsprechen.

(18b) Bei Ausübung der Funktion Bereichsleitung (§ 207n Abs.4 BDG 1979) vermindert sich die Verpflichtung gemäß Abs.3 zweiter Satz in dem Ausmaß, das sich aus der Zuweisung gemäß § 207n Abs.4 BDG 1979 ergibt, wobei jeder Werteinheit 1,1 Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 zweiter Satz und 0,1 Wochenstunden im Sinne des Abs. 3 dritter Satz entsprechen.

(18c) Die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Vertragslehrperson, die nach Beendigung der leitenden Funktion gemäß § 43b Abs.1 die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich unterstützt, beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung 50% des Ausmaßes, das der Minderung der Unterrichtsverpflichtung unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion entspricht.“

NEU ist „Schulcluster und Schulcluster-Leitung

§ 43b. (1) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster (§ 207n BDG 1979) die Funktion Schulleitung; diese Funktion ist nicht nachzubersetzen; § 207i Abs.2 und 3 BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden; weiters enden Betrauungen mit der Schulleitung und Betrauungen gemäß § 43a Abs.2 zweiter Satz. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist jeweils die bisherige Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.

(2) Wird eine Vertragslehrperson zur Schulcluster-Leiterin oder zum Schulcluster-Leiter bestellt, sind auf sie, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden.

(3) Sofern einem Schulcluster überwiegend Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr.641/1994, angehören, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache aufweisen. In den übrigen Fällen müssen Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen.

(4) Der Schulcluster-Leitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen. Die Schulcluster-Leitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen. Sie hat die Besetzung der Schulcluster-Administration und der Bereichsleitungen in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen.

(5) Die Bereichsleitung beinhaltet die im § 55d Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr.476/1986, umschriebenen Aufgaben; bei den Aufgaben gemäß § 55d Z 3 SchUG kommt ihr Vorgesetztenfunktion gegenüber den Lehrpersonen an der Schule zu. Die Schulcluster-Leitung hat im Rahmen der Lehrfächerverteilung die Zuweisungen gemäß § 207n Abs.4, 5 und 8 BDG 1979 vorzunehmen.

(6) Die Unterrichtsverpflichtung der Vertragslehrperson in der Funktion Schulcluster-Leitung vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 207n Abs.5 Z 1 BDG 1979, wobei jeder Werteinheit 1,1 Wochenstunden im Sinne des § 40a Abs. 3 zweiter Satz und 0,1 Wochenstunden im Sinne des § 40a Abs. 3 dritter Satz entsprechen.

(7) Dienststelle ist der Schulcluster. Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jedoch jene Schule als Dienststelle, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird. Für das aktive und passive Wahlrecht zum zuständigen Fachausschuss sowie zum zuständigen Zentralausschuss gelten die Schulen als Dienststellen, an welchen die Lehrperson verwendet wird.“

§ 44 wird an vielen Stellen geändert, daher hier der ganze Paragraf wie er künftig lauten soll:

„§ 44. (1) Wird eine Vertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt, sind auf sie die nachstehenden Absätze anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“.

(3) Die Bestellung einer Vertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Gesamtumfang von 60 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Auf diesen Hochschullehrgang können Ausbildungen oder Lehrgänge angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ zweckmäßig ist; auch die gänzliche Anrechnung ist zulässig.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Vertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt und ist die Schulleitungsplanstelle auszuschreiben, soweit die Voraussetzungen gemäß § 43a Abs. 2 erster Satz vorliegen.

(5) Die Personalstelle kann die Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung nach Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gemäß § 9 Abs.3 lit. a Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr.133/1967, von der Leitungsfunktion abberufen.“

§ 46a. erhält neue Absätze 11a und 11b und diese werden dann in Abs. 12 erwähnt:

„(11a) Einer Vertragslehrperson, die nach § 40a Abs.18a mit der Funktion Administration im Schulcluster betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von

1. im Fall einer Zuweisung von 10 bis unter 15 Werteinheiten (12,000 bis 17,999 Wochenstunden): 341,5 €,
2. im Fall einer Zuweisung von 15 bis unter 20 Werteinheiten (18,000 bis 23,999 Wochenstunden): 511,4 €,
3. im Fall einer Zuweisung von 20 Werteinheiten (24,000 Wochenstunden): 614,1 €.

(11b) Einer Vertragslehrperson, die nach § 40a Abs.18b mit der Funktion Bereichsleitung betraut ist, gebührt eine Dienstzulage nach Maßgabe des Abs.10. In den Fällen des § 43b Abs.1 gebührt keine Dienstzulage für die Bereichsleitung. Dienstzulagen für leitende Funktionen und für Funktionen im Schulcluster gebühren nur in dem Ausmaß, in dem sie die gemäß § 46b Abs.5 gebührende Dienstzulage übersteigen.

(12) Bezüglich der Dienstzulagen gemäß Abs.1 Z 1 bis 4 und gemäß Abs.10, 11, 11a und 11b ist § 21 Abs.1 nicht anzuwenden.“

§ 46b erhält einen neuen Absatz

„(5) Vertragslehrpersonen, die gemäß § 37a zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt worden sind und deren Schulleitungsfunktion gemäß § 43b Abs.1 geendet hat, gebührt für die ersten sechs Jahre nach Beendigung der Funktion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Dienstzulage in Höhe des für sie im Abs.3 oder im § 46a Abs.10 vorgesehenen Betrages:

1. Eine Erhöhung aufgrund der Funktionsdauer findet nicht statt.
2. Die Dienstzulage reduziert sich
 - a) im vierten Jahr auf 90%,
 - b) im fünften Jahr auf 75% und im
 - c) im sechsten Jahr auf 50%.
3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der folgenden Maßnahmen wirksam wird:
 - a) Bestellung in eine leitende Funktion im Sinne des § 43a Abs.1 oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 - b) Betrauung mit einer Schulaufsichtsfunktion,
 - c) Betrauung der Lehrperson mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs.1 des Hochschulgesetzes 2005,
 - d) Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe.“

§ 100 bekommt einen neuen Absatz

„(78) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten in Kraft:

1. § 37a Abs.1 und § 90a Abs.1 und 2 mit 1.Jänner 2018.
2. Das Inhaltsverzeichnis, § 38a Abs.3, § 40a Abs.15a, Abs.18a bis 18c, § 43a Abs.1, § 43b samt Überschrift, §44 Abs.1, 2, 3 und 5, § 46a Abs.11a, 11b und 12, § 46b Abs.1 und 5 samt Überschrift, § 91b Abs.2 mit 1.September 2018.
3. Der Entfall der Z 2 des § 29b, § 90m Abs.1 Z 1, § 91f die Anlage 3 zu § 40a mit 1.Jänner 2019.“

In Anlage 3 zu § 40a werden die Gesetzesstellen abgeändert zitiert:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung - QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen- Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl. I Nr. xxx/xxxx
3. Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG
4. Studienkoordination im Sinne des § 52 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BVK, BGBl. I Nr. 33/1997, für jeweils 18 zu betreuende Studierende.“

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes:

NEU: „§ 2a. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Schulcluster-Leitung vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 207n Abs.5 Z 1 BDG 1979.“

Der § 9 erhält neue Abs. 1a-1d:

- „(1a) Die Tätigkeit der Lehrperson, die mit der Funktion verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulcluster-Leitung betraut ist (Schulcluster-Administration, § 207p Abs.1), wird mit jener Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung eingerechnet, die der Zuweisung im Sinne des § 207n Abs.8 Z 2 BDG 1979 entspricht.
- (1b) Die Tätigkeit der Lehrperson, die (abgesehen von den Fällen des § 207n Abs.11 letzter Satz BDG 1979) mit der Funktion Bereichsleitung betraut ist, wird nach Maßgabe der Zuweisung im Sinne des § 207n Abs.4 BDG 1979 im Ausmaß von zwei bis 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III eingerechnet.
- (1c) Die Tätigkeit der Lehrperson, die nach Beendigung der leitenden Funktion gemäß § 207n Abs.11 BDG 1979 die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich unterstützt (§ 207p Abs.2 letzter Satz BDG 1979), ist im ersten Jahr nach der Beendigung mit 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung mit 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung mit 50% der Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen, die der Minderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 3 unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion entspricht. Eine Zuweisung für die Funktion Bereichsleitung gemäß Abs.1b ist auf das Ausmaß der Einrechnung gemäß erstem Satz anzurechnen.
- (1d) Die Tätigkeit der Lehrperson, die im Schulcluster mit pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung betraut ist, ist – soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist – mit jener Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen, die der Zuweisung gemäß § 207n Abs.5 Z 3 BDG 1979 entspricht.“

§ 15. bekommt einen neuen Absatz

- „(30) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/XXXX treten in Kraft:
1. § 2a sowie § 9 Abs.1a bis 1d mit 1.September 2018.
 2. § 7 Abs.2 Z 1 und Z 2 mit 1.Jänner 2019.“

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes:

Im § 4 wird der Abs. 6 gestrichen und es kommt ein neuer § 4a dazu: „Ausschreibungspflicht

- § 4a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle hat, soweit nicht eine Besetzung mit einer im Dienststand stehende Landeslehrperson in Aussicht genommen ist, ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.
- (2) Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Besetzung der Planstelle mit einer im Dienststand stehenden Landeslehrperson in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Maßnahme auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Maßnahme dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.
- (3) Die Ausschreibung hat zu enthalten:
1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben (insbesondere den Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände),
 2. die Ernennungserfordernisse,
 3. den Dienstort,
 4. die Schule oder die Schulen (den Schulcluster),
 5. die Bewerbungsfrist und
 6. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche.
- (4) Die ausschreibende Stelle kann vorsehen, dass Bewerbungen ausschließlich online auf einer Bewerbungsplattform einzubringen sind.
- (5) Die Bewerbungsgesuche haben sich auf eine oder auf mehrere in der Ausschreibung angeführte Planstellen zu beziehen und sind innerhalb der Bewerbungsfrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- § 4b. (1) Für die Aufnahme als Landeslehrpersonen sind ausschließlich Bewerberinnen oder Bewerber mit gültiger Bewerbung heranzuziehen.

- (2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Verwendung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie sonstigen aufgewiesenen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.
- (3) Die Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Bildungsdirektion gesetzten Frist eine begründete Auswahl aus den (auch) für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Hinblick auf ihre Eignung zu reihen. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Bildungsdirektion eine Entscheidung zu treffen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann die Bildungsdirektion eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung vornehmen. Beabsichtigt die Bildungsdirektion der Auswahlentscheidung der Schulleitung nicht zu entsprechen, so hat diese das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auszusprechen. Nimmt die Bildungsdirektion die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.“

Im § 22 kommen im Abs. 1 eine neue Zif. 2 und ein neuer Abs. 4b dazu. Diese 2 Absätze lauten nun:

- „(1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der für ihn bisher geltenden Arbeitszeit vorübergehend einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden. Für
1. die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr.30/2006, übertragenen Aufgaben,
 1. die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr.30/2006, übertragenen Aufgaben,
 2. für die an der Bildungsdirektion wahrzunehmende Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen,
 3. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der neunten Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen sowie
 4. für sonstige Unterrichtstätigkeiten an Bundesschulen darf auch eine Mitverwendung erfolgen.“
- „(4b) Bei einer Mitverwendung gemäß Abs.1 zweiter Satz Z 2 sind je 5% der Vollbeschäftigung 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Bildungsdirektion zu berücksichtigen. Eine Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist zulässig.“

§ 26 bekommt eine neue Überschrift, wird an vielen Stellen neu formuliert und lautet nun:

„Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen

- § 26. (1) Leiterstellen der Volksschulen, der Neuen Mittelschulen, der Hauptschulen und der als selbstständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie der Berufsschulen sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen, wenn die Schule nicht mindestens zehn Vollbeschäftigtenäquivalente (§ 8 Abs.17 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr.172/1966) aufweist oder die Stelle im Falle des Dienstaushes (§ 20) von Inhaberinnen oder Inhabern solcher Stellen besetzt wird.
- (2) Die freigewordenen Leiterstellen, ausgenommen die durch Betrauungen gemäß § 27 Abs.2 letzter Satz gebundenen, sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden, in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschreiben. Die Ausschreibung der Planstelle einer Direktorin oder eines Direktors kann für einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren aufgeschoben werden, wenn die Einbeziehung der Schule in einen Schulcluster in Aussicht genommen ist.
- (3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 bis 13b) frei werden, sind, außer es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so zeitgerecht auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.
- (4) Die Ausschreibung hat
1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben,
 2. die Ernennungserfordernisse,
 3. den Hinweis auf das Erfordernis des Abs.6 Z 2,
 4. den Hinweis, dass in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen sind,
 5. den Dienstort,
 6. die Schule oder die Schulen (den Schulcluster)
 7. die Bewerbungsfrist und
 8. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche
- zu enthalten. Wenn es sich für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als erforderlich erweist, sind in der Ausschreibung zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen.
- (5) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben in der Bewerbung

1. ihre persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
 2. ihre Führungs- und Managementkompetenzen sowie
 3. ihre Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten
- darzustellen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren durch eine Begutachtungskommission zu unterziehen.
- (6) Für die Auswahl kommen nur Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht, die
1. die Ernennungserfordernisse erfüllen,
 2. eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis an einer Schule oder mehreren Schulen, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr.242/1962, im Bundessportakademienengesetz, BGBl. Nr.140/1974, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr.175/1966, geregelt ist, oder einer vergleichbaren Schule in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen. [Mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 wird dieser Satz wie folgt verlängert: „, sowie den ersten Teil (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben.“]
 3. in der Bewerbung ihre Eignung, Kompetenzen und Vorstellungen im Sinne des Abs.1 dargelegt haben und
 4. über die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung sowie die erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen verfügen.
- (7) Erfüllen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die in Abs.2 angeführten Erfordernisse, so ist für die Besetzung der Planstelle jene Bewerberin oder jener Bewerber heranzuziehen, welche oder welcher den Auswahlkriterien im höchstem Ausmaß entspricht.
- (8) Soweit in diesem Bundesgesetz sowie im LVG zur Professionalisierung der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) die erfolgreiche Absolvierung eines Hochschullehrganges vorgesehen ist, ersetzt die fünfjährige erfolgreiche Ausübung der Funktion Schulleitung 30 ECTS des Hochschullehrganges.
- (9) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.
- (10) Das Besetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen.“

Im § 26a entfällt, dass „die Bewerbungen der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber dem Schulforum und/oder dem Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, zu übermitteln“ sind und dass „das Schulforum und/oder der Schulgemeinschaftsausschuss das Recht haben, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.“

Der Paragraf bekommt eine neue Überschrift und wird völlig neu formuliert:

„Begutachtungskommission und Auswahlverfahren

§ 26a. (1) Die Begutachtungskommission ist bei der Bildungsdirektion einzurichten.

(2) Der Begutachtungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor oder eine von ihr oder ihm zu bestellende fachlich geeignete Vertretung,
 2. ein von der Bildungsdirektorin oder vom Bildungsdirektor zu bestellendes Schulaufsichtsorgan,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Zentralausschusses,
 4. ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied.
- (3) Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
1. eine Expertin oder ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment gemäß Abs.9 durchführt (Personalberaterin oder Personalberater),
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern aus dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum der betroffenen Schule und
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Schulerhalters (Schulerhalterverbandes) sowie
 4. die zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte oder der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.

(4) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(5) Den Vorsitz in der Begutachtungskommission führt das Mitglied gemäß Abs.2 Z1.

(6) Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Begutachtungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

(7) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als „nicht geeignet“ aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die

Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist. Hinsichtlich der als geeignet beurteilten Bewerberinnen und Bewerber hat die Begutachtungskommission jeweils festzulegen, ob die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber die Auswahlerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt. Vom Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerberinnen und Bewerber zu erstatten.

(8) Die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen (Bundes-Schulclustern) obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung. Diese oder dieser ist bei ihrer oder seiner Auswahlentscheidung nicht an das Gutachten der Begutachtungskommission gebunden.

(9) Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihr oder ihm im Auswahl- und Besetzungsverfahren keine Parteistellung zu.

(10) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die ausgeschriebene Leitungsfunktion ernannt, die oder der nach dem Gutachten der Begutachtungskommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens eine andere Mitbewerberin oder ein anderer Mitbewerber, so sind dem zuständigen Zentralausschuss auf dessen Verlangen die für die Ernennung maßgebenden Gründe mitzuteilen.

(11) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.“

§ 26b wird ebenfalls neu formuliert: „**Funktionsdauer**“

§ 26b. (1) Ernennungen auf Planstellen für leitende Funktionen sind zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. In diesen Zeitraum sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle für eine leitende Funktion (§207 Abs.2) oder auf Grund einer Betrauung mit einer solchen leitenden Funktion zurückgelegt worden sind.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Leitungsfunktion ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang erfolgreich zu absolvieren. Der für die erfolgreiche Ablegung des Hochschullehrganges vorgesehene Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten verkürzt sich im Umfang der Einrechnung gemäß Abs.1 zweiter Satz. [\[Mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 wird der Abs. 2 wie folgt verändert: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Gesamtvolumen von 60 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Auf diesen Hochschullehrgang können Ausbildungen oder Lehrgänge angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ zweckmäßig ist. Auch die gänzliche Anrechnung ist zulässig. Der für die erfolgreiche Ablegung des Hochschullehrganges vorgesehene Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten verkürzt sich im Umfang der Einrechnung gemäß § 207h Abs. 1 zweiter Satz.“\]](#)

(3) Eine neuerliche Ernennung ist zulässig, sofern die Verpflichtung gemäß Abs.2 erfüllt ist. Die landesgesetzlich zuständige Behörde hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Lehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen, ob sie neuerlich ernannt werden soll. Eine neuerliche Ernennung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam.

(4) Wird von einer neuerlichen Ernennung abgesehen und verbleibt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Dienststand, wird sie oder er auf eine Planstelle einer Lehrperson jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Schulleiterin oder Schulleiter angehört hat. Hatte die Schulleiterin oder der Schulleiter im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, wird sie oder er auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Schulleiterin oder Schulleiter angehört hat. In beiden Fällen richtet sich ihre oder seine Lehrverpflichtung nach ihrer oder seiner tatsächlichen Verwendung.

(5) Die zuständige Behörde kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, die oder der sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, nach vorheriger Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gemäß § 9 Abs.3 lit.a Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) von der Leitungsfunktion (vorzeitig) abberufen.

(6) Endet die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Abs. 6 und verbleibt diese oder dieser im Dienststand, so ist sie oder er kraft Gesetzes auf jene Planstelle übergeleitet, die sie oder er zuletzt vor der Ernennung auf ihre oder seine bisherige Planstelle ohne zeitliche Begrenzung innehatte. Hatte die Schulleiterin oder der Schulleiter im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so ist sie oder er mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der sie oder er als Schulleiterin oder Schulleiter angehört hat. In beiden Fällen richtet sich die Lehrverpflichtung nach der tatsächlichen Verwendung.

(7) Ferner endet die Innehabung der leitenden Funktion im Falle eines diesbezüglichen Disziplinarerkenntnisses, bei Privatschulen auch im Falle der Abberufung durch den Privatschulerhalter.“

NEU ist „**Schulcluster**“

§ 26c. (1) Die zur Vernetzung der Bildungsangebote, zur Verbesserung der Leitungsstrukturen und zur Erzielung von Synergien zu einem Schulcluster zusammengefassten Bundesschulen bleiben Schulen im schulrechtlichen Sinn. Dienststelle ist jedoch der Schulcluster.

(2) Im Zuge der Errichtung eines Schulclusters ist festzulegen:

1. welche allgemein bildenden Pflichtschulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. welche Bezeichnung der Schulcluster trägt,

3. an welcher Schule die Schulcluster-Leitung eingerichtet wird,
 4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.
- (3) Die Bildungsdirektion hat dem Schulcluster für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben (Schulcluster-Leitung, Bereichsleitung) Wochenstunden in folgendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen:
1. Schulclustern mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 12,00 Wochenstunden;
 2. Schulclustern mit 201 bis zu 260 Schülerinnen und Schülern 28,50 Wochenstunden, abzüglich 3,25 Wochenstunden je Gruppe von 200 Schülerinnen und Schülern;
 3. Schulclustern mit mehr als 261 Schülerinnen und Schülern
 - a) 8,25 Wochenstunden je Schulcluster und
 - b) für die ersten 400 Schülerinnen und Schüler je Gruppe von 20 Schülerinnen und Schülern 1,5 Wochenstunden und
 - c) für die 400 übersteigende Zahl von Schülerinnen und Schülern je Gruppe von 20 Schülerinnen und Schülern 0,75 Wochenstunden, abzüglich 3,25 Wochenstunden je Gruppe von 200 Schülerinnen und Schülern.
- (4) Bei der Anwendung des Abs.3 Z 2 und 3 ist jede Gruppe von 6,5 Schülerinnen und Schülern der Sonderschule oder angeschlossener Sonderschulklassen einer Gruppe von 20 Schülerinnen und Schülern gleich zu halten.
- (5) Die Ermittlung der sich gemäß Abs.3 und 4 nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler bemessenden Wochenstunden erfolgt für das jeweilige Schuljahr gemäß den Daten zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik des vorangegangenen Schuljahres. Bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (6) Für jede Gruppe von 200 Schülerinnen und Schülern sind jeweils 3,25 Wochenstunden für die Bereitstellung von Sekretariatspersonal an der Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, zu binden. Für Schulcluster mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern sind 3,25 Wochenstunden für die Bereitstellung von Sekretariatspersonal zusätzlich zuzuweisen, wenn die Bildung eines mehr als 200 Schülerinnen und Schüler umfassenden Schulclusters aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht möglich ist.
- (7) Die gemäß Abs.3 Z 2 und 3 sowie Abs.4 zur Verfügung gestellten Wochenstunden sind unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben der Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en) im Rahmen der Bandbreiten
1. bei Schulclustern von 201 bis 700 Schülerinnen und Schülern mit einer bis vier Wochenstunden,
 2. bei Schulclustern von 701 bis 1.500 Schülerinnen und Schülern mit fünf bis acht Wochenstunden und
 3. bei Schulclustern von 1.501 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern mit neun bis elf Wochenstunden zuzuweisen.
- (8) Die nach Zuweisung gemäß Abs.7 verbleibenden Wochenstunden dürfen von der Schulcluster-Leitung unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben
1. der Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Schulcluster-Leitung (§ 26d Abs.6),
 2. ab dem zweiten Jahr nach der Errichtung des Schulclusters der Bereitstellung von Sekretariatspersonal und
 3. der Anrechnung auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrpersonen für die Wahrnehmung von pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung betrauten Lehrpersonen, soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist, zugewiesen werden. Einer Woche gemäß Abs.3 sowie Abs.5 bis 8 entsprechen jeweils 66 Jahresstunden der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs.1 Z 1 und 2. 3,25 Wochenstunden gemäß Abs.3 sowie Abs.5 bis 8 entsprechen 0,25 Planstellen für Sekretariatspersonal. Die gemäß Abs.7 Z 1 bis 3 vorgesehenen Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gemäß Abs.3 Z 2 und 3 sowie Abs.4 gegeben ist.
- (9) Für die Schulen im Schulcluster mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern, ausgenommen jene, an der die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist je eine Bereichsleitung (nach einer schulclusterinternen Interessentensuche) zu bestellen.
- (10) Lehrpersonen, die eine schulfeste Stelle an einer Schule im Schulcluster innehaben, dürfen nur mit ihrer Zustimmung an einer Schule außerhalb des Schulclusters verwendet werden.
- (11) Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jene Schule als Dienststelle, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird.
- (12) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion der Direktorin oder des Direktors; diese Funktion ist nicht nachzubersetzen; § 26b Abs.5 und 7 ist anzuwenden; weiters enden Betrauungen mit dieser Funktion. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist an Schulclustern mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern jeweils die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.

Schulcluster-Leitung

- § 26d. (1) Die Schulcluster-Leitung ist eine Leitungsfunktion im Sinne des § 26. Sofern nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Schulcluster-Leitung die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden.
- (2) Für die Auswahl für die Funktion Schulcluster-Leitung kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die entweder am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben oder den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ erfolgreich absolviert haben.
- (3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr.641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die

Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

(4) Der Schulcluster-Leitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen. Die Schulcluster-Leitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen. Sie hat die Besetzung der Bereichsleitungen in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen.

(5) Die Schulcluster-Leitung hat im Rahmen der Lehrfächerverteilung die Zuweisungen gemäß § 26c Abs.7 und 8 vorzunehmen.

(6) Die Unterrichtsverpflichtung der Schulcluster-Leitung vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 26c Abs.8 Z 1.

Bereichsleitung

§ 26e. (1) Die Bereichsleitung beinhaltet die im § 55d Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr.476/1986, umschriebenen Aufgaben; bei den Aufgaben gemäß § 55d Z 3 SchUG kommt ihr Vorgesetztenfunktion gegenüber den Lehrpersonen an der Schule zu.

(2) Lehrpersonen im Anwendungsbereich des § 51 Abs.10 LDG haben die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich zu unterstützen, soweit die Einrechnung gemäß § 51 Abs.10 LDG das Ausmaß der Einrechnung aus anderen Funktionen übersteigt.“

Im § 27, Abs. 2, wird der letzte Satz gestrichen: „Die Leiterin oder der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, zusätzlich mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer allgemein bildender Pflichtschulen betraut werden.“

Im § 50, Abs. 10, wird die Erwähnung des § 61d und der Anlage 5 und der letzte Satz „Auf Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen, die gemäß § 22 Abs.1 erster Satz einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen sind, ist § 61 GehG anzuwenden“ gestrichen: Der Absatz lautet nun: „(10) § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen nicht anzuwenden.“

Im § 51 wird der Abs. 4 (Unterrichtsverpflichtung der Leiter an Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik) gestrichen, weil es den § 27a des Schulorganisationsgesetzes nicht mehr gibt.

Im § 51 kommt ein neuer Absatz dazu: „(10) Die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Landeslehrperson, die nach Beendigung der leitenden Funktion gemäß § 26c Abs.12 die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich unterstützt (§ 26e), beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung 50% des Ausmaßes, das der Minderung der Unterrichtsverpflichtung unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion entspricht. Eine Zuweisung für die Funktion Bereichsleitung ist auf das Ausmaß der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

NEU ist „Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl.I Nr.XXX/XXXX

§ 115i. (1) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf eine ausgeschriebene Leitungsfunktion mit Ende der Bewerbungsfrist bis spätestens 31.Dezember 2022 beworben haben, ist § 26 Abs.5 Z 2 in der bis zum 31.Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf Leiterinnen und Leiter, deren Ernennung vor dem 1.Jänner 2023 wirksam geworden ist, ist § 26b Abs.2 in der bis zum 31.Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 15 Abs.8 Z 1 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/XXXX geltenden Fassung ist auf Personen, die mit der Funktion des Bildungsdirektors gemäß Art.151 Abs.61 Z 1 B-VG betraut sind, weiter anzuwenden.“

§ 123 bekommt einen neuen Absatz „(81) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/XXXX treten in Kraft:

1. §§ 4a und 4b samt Überschriften, § 115i und der Entfall des § 4 Abs.6 mit 1.Jänner 2018.

2. Die Überschrift zu § 26, § 26 Abs.1, 2 und 4 bis 8, §§ 26a und 26b samt Überschriften, §§ 26c bis 26e samt Überschriften, der Entfall des § 27 Abs.2 letzter Satz, § 50 Abs.10, der Entfall des § 51 Abs.

4, § 51 Abs.10 und § 55 Abs.4 mit 1.September 2018.

3. § 15 Abs.8 Z 1 mit 1.Jänner 2019.

4. § 22 Abs.1 und 4b sowie § 51 Abs.4 mit 1.September 2019.

5. § 26 Abs.6 Z 2 in der Fassung der Änderungsziffer 10 und § 26b Abs.2 in der Fassung der Änderungsziffer 13 mit 1.Jänner 2023.“

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes:

NEU ist „Ausschreibungspflicht

§ 3a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle hat, soweit nicht eine Besetzung mit einer im Dienststand stehenden Landesvertragslehrperson in Aussicht genommen ist, ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen.

(2) Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Besetzung der Planstelle mit einer im Dienststand stehenden Landesvertragslehrperson in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Maßnahme auszusprechen. Nimmt die Bildungsdirektion die Maßnahme dennoch vor, so ist diese gegenüber der Schulleitung zu begründen.

(3) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben (insbesondere den Unterrichtsgegenstand oder die Unterrichtsgegenstände),
2. die Ernennungserfordernisse,
3. den Dienstort,
4. die Schule oder die Schulen (den Schulcluster),
5. die Bewerbungsfrist und
6. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche.

(4) Die ausschreibende Stelle kann vorsehen, dass Bewerbungen ausschließlich online auf einer Bewerbungsplattform einzubringen sind.

(5) Die Bewerbungsgesuche haben sich auf eine oder auf mehrere in der Ausschreibung angeführte Planstellen zu beziehen und sind innerhalb der Bewerbungsfrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 3b. (1) Für die Aufnahme als Landesvertragslehrpersonen sind ausschließlich Bewerberinnen oder Bewerber mit gültiger Bewerbung heranzuziehen.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die vorgesehene Verwendung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie sonstigen aufgewiesenen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

(3) Die Schulleitung hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Bildungsdirektion gesetzten Frist eine begründete Auswahl aus den (auch) für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind im Hinblick auf ihre Eignung zu reihen. Bei konkurrierenden Anforderungen hat die Bildungsdirektion eine Entscheidung zu treffen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses kann die Bildungsdirektion eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung vornehmen. Beabsichtigt die Bildungsdirektion der Auswahlentscheidung der Schulleitung nicht zu entsprechen, so hat diese das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Zuweisung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auszusprechen. Nimmt die Bildungsdirektion die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.“

Im § 4, Abs. (3) wird „aufeinanderfolgend“ gestrichen und er lautet nun: „(3) § 4 Abs.4 VBG ist nicht anzuwenden. Übersteigt die Dauer eines oder mehrerer mit einer Landesvertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis, soweit nicht § 5 Abs. 7 letzter Satz entgegensteht.“ (Anm.: wenn keine negative Beurteilung der Induktionsphase vorliegt.)

Im § 8 wird der Abs. 19 (Unterrichtsverpflichtung der Leiter an Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik) gestrichen, weil es den § 27a des Schulorganisationsgesetzes nicht mehr gibt. Neu hinzukommen die Absätze 20-22:

„(20) Die Unterrichtsverpflichtung der Landesvertragslehrperson, die mit der Funktion Bereichsleitung betraut ist, vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung im Sinne des § 26c Abs.7 LDG 1984.

(21) Die Tätigkeit der Landesvertragslehrperson, die im Schulcluster mit pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung betraut ist, ist – soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist – der Unterrichtserteilung in dem Ausmaß gleichzuhaltend, das sich aus der Zuweisung gemäß § 26c Abs.8 Z 3 LDG 1984 ergibt.

(22) Die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Landesvertragslehrperson, die nach Beendigung der leitenden Funktion gemäß § 14a Abs.1 die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich unterstützt, beträgt im ersten Jahr nach der Beendigung 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung 50% des Ausmaßes, das der Minderung der Unterrichtsverpflichtung unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion entspricht. Eine Zuweisung für die Funktion Bereichsleitung ist auf das Ausmaß der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.“

Im § 9 wird im Abs. 4 ein Satz angefügt:

„Die Landesvertragslehrperson kann für die an der Bildungsdirektion wahrzunehmende Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen, einschließlich der Betreuung von für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen, an der Bildungsdirektion mitverwendet werden; dabei sind je 5% der Vollbeschäftigung 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Bildungsdirektion zu berücksichtigen; eine Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist zulässig.“

NEU ist „Schulcluster und Schulcluster-Leitung

- § 14a. (1) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters (§ 26c LDG 1984) endet an den Schulen im Schulcluster die Funktionen Schulleitung und die Funktionen gemäß § 17; diese Funktionen sind nicht nachzubeseetzen; § 26b Abs.7 und 8 LDG 1984 sind sinngemäß anzuwenden. Weiters enden Betrauungen mit solchen Funktionen und Betrauungen gemäß § 14 Abs.1 zweiter Satz. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist jeweils die bisherige Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.
- (2) Wird eine Landesvertragslehrperson zur Schulcluster-Leiterin oder zum Schulcluster-Leiter bestellt, sind auf sie, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden.
- (3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr.101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl.Nr.641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.
- (4) Der Schulcluster-Leitung obliegt die Leitung des Schulclusters in pädagogischer, in rechtlich-organisatorisch-administrativer, in personeller und in wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Vertretung der im Schulcluster zusammengefassten Schulen nach außen. Die Schulcluster-Leitung hat alle ihr aus dem Schul- und Dienstrecht zukommenden Aufgaben und die sonstigen sich aus der Leitungsfunktion ergebenden Aufgaben umsichtig und sorgfältig wahrzunehmen. Sie hat die Besetzung der Bereichsleitungen in geeigneter Weise schulclusterintern bekannt zu machen.
- (5) Die Bereichsleitung beinhaltet die im § 55d Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr.476/1986, umschriebenen Aufgaben; bei den Aufgaben gemäß § 55d Z 3 SchUG kommt ihr Vorgesetztenfunktion gegenüber den Landesvertragslehrpersonen an der Schule zu. Die Schulcluster-Leitung hat im Rahmen der Lehrfächerverteilung die Zuweisungen gemäß § 26c Abs.7 und 8 vorzunehmen.
- (6) Die Unterrichtsverpflichtung der Schulcluster-Leitung vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 26c Abs.8 Z 1 LDG 1984.
- (7) Dienststelle ist der Schulcluster. Im reisegebührenrechtlichen Sinn gilt jedoch jene Schule als Dienststelle, an der die Lehrperson überwiegend verwendet wird.

In § 15 wird Abs. 2 geändert:

„(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung des ersten Teiles (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“.“

§ 20 bekommt eine erweiterte Überschrift, einen kürzeren Abs. 1 und einen neuen Abs. 4:

„Dienstzulage für Schulcluster-Leitung und Schulleitung

§ 20. (1) Landesvertragslehrpersonen, die zur Schulcluster-Leiterin oder zum Schulcluster-Leiter, zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt oder mit der Schulcluster-Leitung oder mit der Schulleitung (§ 14 Abs.1 erster Satz) provisorisch betraut sind, gebührt eine Dienstzulage.“

„(4) Landesvertragslehrpersonen, die gemäß § 37a zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt worden sind und deren Schulleitungsfunktion gemäß § 43b Abs. 1 geendet hat, gebührt für die ersten sechs Jahre nach Beendigung der Funktion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Dienstzulage in Höhe des im Abs.2 oder im § 19 Abs.10 für sie vorgesehenen Betrages:

1. Eine Erhöhung aufgrund der Funktionsdauer findet nicht statt.
2. Die Dienstzulage reduziert sich
 - a) im vierten Jahr auf 90%,
 - b) im fünften Jahr auf 75% und im
 - c) im sechsten Jahr auf 50%.
3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der folgenden Maßnahmen wirksam wird:
 - a) Bestellung in eine leitende Funktion im Sinne des § 43a Abs. 1 oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 - b) Betrauung mit einer Schulaufsichtsfunktion,
 - c) Betrauung der Lehrperson mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs.1 des Hochschulgesetzes 2005,
 - d) Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe.“

§ 21 bekommt eine erweiterte Überschrift, einen ausführlicheren Abs. 1 und einen neuen Abs. 3:

„Dienstzulage für die Funktion Stellvertretung der Leitung an Berufsschulen und Bereichsleitung

§ 21. (1) Landesvertragslehrpersonen, die mit der Funktion

1. Stellvertretung der Leitung an Berufsschulen oder
 2. Bereichsleitung an allgemein bildenden Pflichtschulen im Schulcluster
- betraut sind, gebührt eine Dienstzulage. In den Fällen des § 14a Abs. 1 gebührt keine Dienstzulage für die Bereichsleitung. Dienstzulagen für leitende Funktionen und für Funktionen im Schulcluster gebühren nur in dem Ausmaß, in dem sie die gemäß § 20 Abs.4 gebührende Dienstzulage übersteigen.“

„(3) Einer Landesvertragslehrperson, die mit der Funktion Bereichsleitung betraut ist, gebührt eine Dienstzulage nach Maßgabe des § 19 Abs.10.“

§ 32 bekommt einen neuen Absatz: „(22) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten in Kraft:

1. §§ 3a und 3b samt Überschriften mit 1. Jänner 2018.
2. § 4 Abs.3, § 8 Abs.20 bis 22, § 14 Abs.2, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs.2, die Überschrift zu § 20, § 20 Abs.1 und 4, die Überschrift zu § 21 sowie § 21 Abs.1 bis 3 mit 1. September 2018.
3. Die Anlage zu § 8 mit 1. Jänner 2019.
4. § 9 Abs.4 sowie der Entfall des § 8 Abs.19 mit 1. September 2019.“

In der Anlage zu § 8 wird der Abs. 2 verändert: „Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung – QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), - BD -EG BGBl. I Nr. xxx/xxxx,“

Änderung des Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetzes

Im § 4, Abs. (3) wird „aufeinanderfolgend“ gestrichen und er lautet nun: „(3) § 4 Abs.4 VBG ist nicht anzuwenden. Übersteigt die Dauer eines oder mehrerer mit einer Landesvertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis, soweit nicht § 5 Abs. 7 letzter Satz entgegensteht.“ **(Anm.: wenn keine negative Beurteilung der Induktionsphase vorliegt.)**

§ 31 bekommt einen neuen Absatz: „(16) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten in Kraft:

1. § 4 Abs.3 mit 1. September 2018.
2. Z 2 der Anlage zu § 8 mit 1. Jänner 2019.“

In der Anlage zu § 8 wird der Abs. 2 verändert: „Sofern landesgesetzlich ein Qualitätsmanagement im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG), BGBl. I Nr. xxx/xxxx, an den Schulen vorgesehen ist, die Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung - QIBB).“

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes:

Im § 11 und im § 13 werden jeweils im Abs. 1 die „Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“ nicht mehr genannt (weil sie nun eh zu den BMHS gehören) und wird danach jeweils ein Abs. eingefügt: „(1a) Im Anwendungsbereich des Abs.1 Z 5 ist jener Fachausschuss zuständig, in dessen Wirkungsbereich die jeweilige Angelegenheit fällt. Sind unterschiedliche Schularten betroffen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Fach(§ 13: Zentral)ausschüsse fallen, haben die betroffenen Fach(§ 13: Zentral)ausschüsse einvernehmlich vorzugehen.“

Im § 42. werden die lit. a-h durch Zif. 1-7 ersetzt und umformuliert. Anschließend werden Übergangsbestimmungen eingefügt:

„§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrerinnen oder Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr.302, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr.296, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr.172, und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr.244/1969) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäß Anwendung, dass

1. für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und Schulcluster eines politischen Bezirkes der Dienststellenausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist; die Bestimmung des § 4 bezüglich der Bildung mehrerer Personalvertretungen für eine Dienststelle findet hiebei sinngemäße Anwendung, wobei der Sitz der einzelnen Personalvertretungen zu bestimmen ist; in Fällen, in denen ein Schulcluster allgemeinbildende Pflichtschulen verschiedener politischer Bezirke umfasst, für den Schulcluster der Dienststellenausschuss bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Wirkungsbereich diejenige Pflichtschule liegt, der zum Stichtag der letzten Personalvertretungswahl die meisten wahlberechtigten Landeslehrerinnen und Landeslehrer angehört haben;
2. für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen sowie für Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Berufsschulen je ein Zentralausschuss bei der Bildungsdirektion und für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ein Zentralausschuss bei der Landesregierung zu errichten ist;
3. insoweit nach Abschnitt I und IV obersten Bundesorganen (der Personalvertretungsaufsichtsbehörde) Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt die Landesregierung tritt;

4. die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesregierung obliegt;
5. die Leiterinnen oder Leiter von Schulen in die Zentralausschüsse, die Leiterinnen oder Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen auch in die Dienststellenausschüsse wählbar sind;
6. Landeslehrerinnen oder Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet werden, nur für den nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zuständigen Zentralausschuss, die Lehrerinnen oder Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auch für den nach ihrem Dienort zuständigen Dienststellenausschuss wahlberechtigt sind;
7. die Kosten gemäß § 29 Abs.1 und 2 das Land zu tragen hat.

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl.I Nr.XXX/2017

Weiterführung der Geschäfte anlässlich der Errichtung von Schulclustern

§ 42s (1) Für den Rest der laufenden gesetzlichen Tätigkeitsperiode bleiben die zum Zeitpunkt der Errichtung eines Schulclusters an den jeweiligen Schulen eingerichteten Dienststellenausschüsse in ihrem jeweiligen bisherigen Wirkungsbereich mit der Maßgabe aufrecht, dass zuständige Dienststellenleiterin oder zuständiger Dienststellenleiter die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter des Schulclusters ist.

(2) Die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse der Schulen eines Schulclusters bilden ein Kollegium, wobei jene oder jener Dienststellenausschussvorsitzende die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers wahrzunehmen hat, deren oder dessen Dienststellenausschuss die größte Anzahl an Mandaten aufweist. Bei gleicher Mandatsanzahl hat die oder der an Lebensjahren älteste Dienststellenausschussvorsitzende die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers auszuüben.

(3) Der Sprecherin oder dem Sprecher obliegt die Vertretung der von den einzelnen Dienststellenausschüssen gefassten Beschlüsse gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Schulclusters. Die der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter nach diesem Bundesgesetz obliegende Verpflichtung zur Befassung des Dienststellenausschusses hat die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des Kollegiums auszuüben. Diese oder dieser hat den betroffenen Dienststellenausschuss unverzüglich mit der an sie oder ihn herangetragenen Angelegenheit zu befassen. Das Kollegium hat sich um eine koordinierte Vorgehensweise der einzelnen Dienststellenausschüsse zu bemühen, wobei das Kollegium an die Beschlüsse der einzelnen Dienststellenausschüsse gebunden ist.“

Im § 45 wird ein Absatz angefügt: „(42) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/2017 treten in Kraft:

1. § 13 Abs.1 Z 3 Einleitungsteil und lit.d, § 35 Abs.4 Z 1 und § 36 Abs.1 mit 1.Juli 2016,
2. § 11 Abs.1 Z 5 lit.c in der Fassung des Art.9 Z 3 des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/2017 und § 13 Abs.1 Z lit.b mit 1.September 2016,
3. § 11 Abs.1a, § 13 Abs.1a, § 42 Z 1 und 3 bis 7 sowie § 42s samt Überschriften mit 1.September 2018,
4. § 11 Abs.1 Z 5 Einleitungsteil und lit. a bis c in der Fassung des Art.9 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.XXX/2017, § 35 Abs.4 Z 2 und § 42 Z 2 mit 1.Jänner 2019.“

Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes:

Nur Ersatz der LSR/SSR durch die Bildungsdirektion an zahlreichen Stellen.

Die Dienstgeberseite zu den Begutachtungstexten:

Die Regierung präsentiert Autonomiepaket als „Herzstück der Bildungsreform“
<https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2017/20170317.html>

Bildungsministerin Hammerschmid, Staatssekretär Mahrer, LH Haslauer und LH Kaiser loben bei der Pressekonferenz die konstruktiven Verhandlungen, die zu positivem Ergebnis führten

„Nur mit einer gestärkten Autonomie der Schulen sowie einer Entpolitisierung der Verwaltung können wir den dringend benötigten Schwung ins Bildungssystem bringen, von dem letztlich alle Schülerinnen und Schüler profitieren werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind wir diesem Ziel einen wichtigen Schritt nähergekommen“, so Bildungsministerin Hammerschmid.

Staatssekretär Mahrer meint zustimmend: „Gemeinsam mit den Ländern und allen Schulpartnern stellen wir mit dem Autonomiepaket wichtige Weichen für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft. Die Schule von morgen wird moderner, regionaler, vernetzter und stellt die Kinder stärker in den Mittelpunkt. Wir geben den einzelnen Standorten mehr Freiheit und Eigenverantwortung und ermöglichen individuelle Förderung. Durch die Möglichkeit, Schulcluster zu bilden, ist auch der Erhalt von Kleinstschulen in den Regionen gewährleistet. Gleichzeitig schaffen wir ein unbürokratischeres und transparenteres Schulmanagement.“

Den verschiedenen Anforderungen der Schulen wird mit dem Autonomiepaket endlich Rechnung getragen – der Handlungsspielraum an den einzelnen Schulstandorten wird durch pädagogische, organisatorische und personelle Freiräume entscheidend gestärkt. Die Ausrichtung des Bildungsangebots kann dadurch optimal mit der spezifischen Bedarfslage des Schulstandortes abgestimmt werden, was die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler maßgeblich vorantreiben wird.

- Die wichtigsten Maßnahmen des Autonomiepakets

Die Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort wissen am besten, was die Schülerinnen und Schüler brauchen, um sich optimal zu entwickeln. Durch die Schulautonomie wird ihnen der nötige Freiraum gegeben.

Mehr Freiräume in der Unterrichtsgestaltung: Klassen- und Gruppengrößen können flexibel je nach pädagogisch-didaktischer Gestaltung der Lernphase variiert werden. Es gibt keine zentral vorgegebenen Mindest- oder Maximalzahlen für Gruppen. Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden, wobei die 50-Minuten Stunde als Berechnungsgröße dient. Projektunterricht oder Blockungen werden dadurch vereinfacht. Die Öffnungszeiten der Schule werden schulparterschaftlich festgelegt, was eine bessere Nutzung der Infrastruktur bedeutet.

Mehr Freiräume in der Schulentwicklung: Die Leitung der Schule bzw. des Schulclusters führt den Auswahlprozess für neu hinzukommende PädagogInnen selbst durch. Die Behörde übernimmt die dienstrechtliche Abwicklung und greift nur dann steuernd ein, wenn sich keine passenden BewerberInnen finden. Neue Schul- bzw. Schulcluster-Leitungen werden durch ein österreichweites standardisiertes Verfahren ausgewählt. Schulinterne Fort- und Weiterbildungen werden ausgebaut und sich verstärkt an den Bedarfen der Standorte bzw. der Cluster orientieren. Bei der Umsetzung der Schulautonomie werden die Schulen bzw. die Cluster durch geeignete Angebote begleitet.

Möglichkeit der Bildung von Schulclustern: Zwei bis maximal acht Schulstandorte in einer Region können sich zu einem Schulcluster zusammenschließen. Die Schulclusterleitung übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen und nimmt eine standortübergreifende Leitungsfunktion ein. Die Lehrfächerverteilung wird im Schulcluster vorgenommen. Die Cluster erhalten administrative Unterstützung. Außerdem hat jeder Schulstandort weiterhin eine Ansprechperson, welche die Clusterleitung vor Ort unterstützt. Die Schulpartner erhalten durch einen eigenen Schulclusterbeirat eine zusätzliche Mitsprachemöglichkeit. In Ergänzung zu den Clustern kann künftig auch ein Clusterverbund bzw. in der Stadt ein Bildungscampus gebildet werden, der eine Plattform für alle Bildungseinrichtungen innerhalb einer Region bietet.

- Die neuen Bildungsdirektionen

Mit den Bildungsdirektionen wurde eine gemeinsame Bund-Länder-Behörde geschaffen. Sie ist künftig die zentrale, in allen Bundesländern gleiche und transparente Bildungsbehörde. Die bisherigen Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien sowie die Bildungsbehörden in den Ländern werden von der Bildungsdirektion abgelöst. Die Bildungsdirektionen sind so konstruiert, dass sie künftig die gesamte Bildungslaufbahn vom Kindergarten bis zur Matura unter einem Dach verwalten können.

Die Aufgaben der Bildungsdirektion beinhalten die Aufsicht des gesamten Schulrechts sowie die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Bundes- und Landeslehrpersonen. Geleitet wird die neue Verwaltungsbehörde von einem/einer BildungsdirektorIn, dessen/deren fachliche Eignung anhand von gesetzlich festgelegten Qualifizierungserfordernissen von einer Kommission festgestellt wird. Die BildungsdirektorInnen sind Bundesbedienstete, die für den Bundesschulbereich an Weisungen der Bildungsministerin gebunden sind, für den Landesschulbereich an die Weisungen des zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

Der/Die BildungsdirektorIn wird bei der Aufgabenerfüllung von zwei maßgeblichen Leitungspersonen unterstützt - der Leitung des Präsidiums, die für alle rechtlichen Agenden verantwortlich ist und die gesamte Administration sowie die Schulerhaltung der Bundesschulen, sowie von der Leitung des Pädagogischen Dienstes, die für die gesamte Schulaufsicht und damit das pädagogische Qualitätsmanagement im jeweiligen Bundesland verantwortlich ist.

Die erweiterten schulautonomen Möglichkeiten bei der Gestaltung der Unterrichtsorganisation haben keine Auswirkung auf die Ressourcenzuteilung. Die Kontinuität der Ressourcenausstattung – und damit der sichere Rahmen für die Gestaltung einer schulautonomen Unterrichtsorganisation – ist dadurch sichergestellt. Die Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schulen ist eine der zentralen Aufgaben der neuen Bildungsdirektionen. Die zuständige Ministerin kann zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen. Die Kriterien sowie die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling werden durch das Bildungsministerium festgelegt.

Landeshauptmann Wilfried Haslauer ist seit Beginn der Verhandlungen zur Bildungsreform im Jahr 2014 bemüht, dass dadurch das Bildungsangebot für die Kinder verbessert wird. „Die Stärkung der Schulautonomie besteht aus einer Fülle von Einzelmaßnahmen, die im Ergebnis ein Ziel haben: Ein bestmögliches Bildungsangebot für unsere Kinder. Die Schulautonomie bringt die richtigen Antworten auf eine sich ändernde Gesellschaft. Stärkere Flexibilität am Standort ermöglicht, sich der Lebensrealität der Menschen anzupassen. Neu ist, dass die pädagogischen, organisatorischen und personellen Spielräume nun direkt an die Schulen kommen, womit die Freiheit und Eigenverantwortung gestärkt wird. Auch in Bezug auf die Schuldemokratie wurde eine gute Balance zwischen den zukünftig stärkeren Managementaufgaben der Schulleitung und der bewährten schulparterschaftlichen Mitbestimmung gefunden. Die zukünftige Möglichkeit der Clusterbildung sowie eine stärkere bedarfsorientierte, regionale Ressourcensteuerung tragen zur nachhaltigen Absicherung des regionalen und lokalen schulischen Angebots im ländlichen Raum bei. Nicht zuletzt wird durch die Zusammenführung der Bundes- und Landesschulverwaltung in die neue Bildungsdirektion ein Meilenstein gesetzt und eine jahrzehntelange Diskussion über die Doppelgleisigkeit in diesem Bereich beendet.“

Reformen in der Bildungspolitik müssten sorgsam erarbeitet werden. Deshalb sei der vorläufige Abschluss eines ausführlichen Diskussionsprozesses schließlich erfreulich, so Kärntens Landeshauptmann und Bildungsreferent Peter Kaiser: „Heute ist ein guter Tag für die Zukunft der Bildung und viel mehr noch ein guter Tag für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer. Mit dem Schulautonomie-Paket setzen wir einen Meilenstein in der überfälligen Modernisierung der Österreichischen Bildungspolitik. Mehr Flexibilität, deutlich mehr Eigenverantwortung für Pädagoginnen und Pädagogen, insbesondere für die neuen pädagogischen Leitungen werden Kindern und Jugendlichen neue Gestaltungsmöglichkeiten, neue Perspektiven und Chancen eröffnen“.

„Letztlich kommt es darauf an, dass mit den neuen Freiräumen pädagogische Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler – und um die geht es – einhergehen“, so Hammerschmid, Mahrer, Haslauer und Kaiser abschließend.

Hammerschmid: Bildungssystem braucht moderne Pädagogik, nicht mehr Ressourcen (<https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2017/20170321.html>)

[Autonomiepaket bringt pädagogische Freiräume flächendeckend in Österreichs Klassenzimmer](#)

„Wir haben eines der teuersten Schulsysteme im OECD-Vergleich, schneiden bei internationalen Testungen aber maximal durchschnittlich ab. Das zeigt ganz klar, dass das Problem nicht am Mangel an finanziellen Mitteln liegt. Es ist keine Ressourcenfrage, sondern es geht vielmehr um moderne Pädagogik, die flächendeckend in Österreichs Klassenzimmer ankommen muss“, entgegnet Bildungsministerin Sonja Hammerschmid dem Ruf der Parteiunabhängigen LehrerInnen nach mehr Geld.

„Internationale Beispiele zeigen uns, dass mit den nötigen Freiräumen in den Schulen innovative Konzepte und gute Pädagogik verwirklicht werden können. Man muss aber nicht ins Ausland fahren, um moderne Pädagogik zu erleben: Bei zahlreichen Schulbesuchen habe ich motivierte Pädagoginnen und Pädagogen erlebt, die die bereits bestehenden Gestaltungsspielräume ausgenutzt haben oder in Schulversuchen Autonomie gelebt haben – und zwar mit den bestehenden Ressourcen. Dies gilt es jetzt mit dem Autonomiepaket in die Breite zu bringen.“

Den Direktorinnen und Direktoren wird mit dem Gesetzespaket nicht nur mehr Gestaltungsspielraum, sondern auch mehr Verantwortung übertragen. „Die Direktorinnen und Direktoren sind die Letztverantwortlichen, sie müssen Entscheidungen treffen und dafür werden sie auch die Verantwortung übernehmen. Im OP leitet auch der Chirurg den Eingriff und lässt sich nicht von drei Nicht-ÄrztInnen erklären, was er tun soll.“

24-seitige Informationsbroschüre:

<https://www.bmb.gv.at/schulen/autonomie/updateschule.pdf>

Eine Information zum Autonomiepaket der Bildungsreform

UPDATE SCHULE

1. Vorwort 3
2. Schulautonomie: selbstbestimmt, zukunftsorientiert und leistungsfördernd 4
3. Das ermöglicht die Schulautonomie 7
 - 3.1. Gestalten Sie Ihren Unterricht 8
 - 3.2. Gestalten Sie Ihre Schule 11
 - 3.3. Gestalten Sie die Region 15
4. Stimmen zur Schulautonomie 19
5. FAQs – Fragen und Antworten 21

Die Pläne und der Status quo:

orf.at/stories/2383724/2383741/

Das Schulautonomiepaket im Detail

Der Gesetzesentwurf für das Schulautonomiepaket der Regierung bringt „Schulcluster“, mehr Entscheidungsmacht für „Clusterleiter“ bzw. Direktoren, Änderungen bei der Lehrerauswahl und die Quasi-Abschaffung von Schulversuchen. Im Folgenden eine Gegenüberstellung der in den Gesetzesentwürfen vorgesehenen Neuerungen und der bisherigen Regeln:

„Cluster“

Geplant: In einem „Schulcluster“ sollen bis zu acht Schulen (maximal 2.500 Schüler) von einem „Clusterleiter“ gemeinsam verwaltet werden, der pädagogisches Angebot und Personaleinsatz aufeinander abstimmt. Pro Schule gibt es künftig nur noch Bereichsleiter, bei weniger als 200 Schülern (betrifft drei Viertel der Pflichtschulen) fallen auch diese weg.

Unter bestimmten Bedingungen können „Cluster“ (bestehend entweder aus Pflicht- oder Bundesschulen) auch gegen den Widerstand der betroffenen Lehrer gebildet werden. Um Bildungsthemen in einer Region zu koordinieren, kann zusätzlich ein „Clusterverbund“/Bildungscampus gebildet werden.

Derzeit: Schon jetzt kann ein Direktor mehrere Pflichtschulen (v. a. Volks- und Neue Mittelschule) leiten, um den Erhalt von Kleinschulen zu fördern. Auch bei den Bundesschulen (AHS, BMHS) kann ein Direktor neben seiner Stammschule für Exposituren verantwortlich sein. Im Pflichtschulbereich können sich außerdem mehrere Kleinschulen zu Verbänden zusammenschließen bzw. mit anderen Schularten vernetzen, um etwa den Austausch zwischen den Standorten und die Übergänge zwischen den Schularten in der Region zu verbessern.

Gruppengrößen

Geplant: Wie Klassen und Gruppen gebildet werden, entscheidet der „Cluster“- bzw. Schulleiter. Sind zwei Drittel der Schüler-, Eltern- und Lehrervertreter gegen seine Pläne, können sie von der Bildungsdirektion eine Prüfung verlangen. Als Verrechnungsgröße bleiben die Klassengrößen erhalten, auch das Lehrerkontingent pro Bundesland bleibt unverändert.

Derzeit: Für Projektunterricht etc. kann der Klassenverband schon jetzt vorübergehend aufgelöst werden. Grundsätzlich gilt an Pflichtschulen aber die Klassenschülerhöchstzahl 25, an den AHS-Unterstufen darf der Wert um 20 Prozent überschritten werden, um die Abweisung von Schülern zu vermeiden. An den AHS-Oberstufen, ORG und BMHS gilt eine Klassenschülerhöchstzahl von 30 (Überschreitungsmöglichkeit auf 36 Schüler). Dazu kommen je nach Schultyp und Fach unterschiedliche Regeln zur Gruppenteilung etwa bei Fremdsprachen, in Werken, Zeichnen und Informatik. Teilweise konnten die Schulpartner bisher in beiden Fragen mitentscheiden.

Lehrerauswahl

Geplant: Neue Lehrer werden vom Leiter der Schule bzw. des „Schulclusters“ ausgewählt. Finden bestimmte Standorte keine Lehrer, greift die Schulbehörde ein. Auch für die formale Abwicklung der Anstellungen ist die Bildungsdirektion zuständig.

Derzeit: Schulen bekommen neue Lehrer vom Landesschulrat zugewiesen. An AHS und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) können Direktoren über die Onlineplattform „Get your teacher“ seit ein paar Jahren passende Lehrer aussuchen, die Entscheidung über die Anstellung trifft weiterhin der Landesschulrat. Auch an den Pflichtschulen haben Schulleiter laut Praktikern schon jetzt Mitsprachemöglichkeiten, als Recht festgeschrieben ist das allerdings nicht.

Lehrereinsatz

Geplant: Lehrer können an mehreren Standorten eingesetzt werden, die Lehrfächerverteilung wird im „Schulcluster“ vorgenommen. Das soll u. a. dazu führen, dass weniger Pädagogen als derzeit in Fächern eingesetzt werden, für die sie gar keine Ausbildung haben. Über den Einsatz der Lehrer entscheidet der „Clusterleiter“.

Derzeit: Seit 2007 (an Bundesschulen) bzw. 2008 (an Pflichtschulen) gibt es keine schulfesten Stellen mehr, Lehrer können also auch ohne deren Zustimmung an mehreren Standorten eingesetzt werden. Das ist in der Praxis auch in allen Fächern üblich, gerade Junglehrer kommen erst dadurch auf eine Vollbeschäftigung. Den Einsatz der Lehrer gibt die Schulbehörde vor.

Lehrerfortbildung

Geplant: Künftig soll es verstärkt interne Fortbildungen geben, die sich am konkreten Bedarf des Standorts bzw. „Clusters“ orientieren. Gibt es kein passendes Angebot der PHs bzw. des Hochschulverbundes, können auch externe Anbieter genutzt werden. Alle Fort- und Weiterbildungen von Lehrern sollen elektronisch dokumentiert werden.

Derzeit: Direktoren genehmigen die Teilnahme an Fortbildungen, die Schulaufsicht hat allerdings laut Rechnungshof keinen Einblick, welche Kompetenzen die Pädagogen dabei erwerben. Das Angebot der PHs wurde in der Vergangenheit von Lehrern und Schulaufsicht immer wieder kritisiert, es entspreche nicht dem Bedarf der Lehrer.

Mitbestimmung der Schulpartner

Geplant: Schulversuchen müssen auch künftig zwei Drittel der Schulpartner zustimmen. In einigen Fällen (Hausordnung, schulautonome Lehrplanbestimmungen, Kooperation mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen) reicht hingegen künftig eine einfache statt Zweidrittelmehrheit. Neu ist, dass es künftig auch an den AHS-Unterstufen Klassenforen gibt (bisher nur an NMS), auch an Pflichtschulen das Schulforum die Elternsprechtage festlegen kann.

Bei der Festlegung von schulautonomen Tagen (im „Cluster“) und Öffnungszeit ist neben den Schulpartnern auch der Schulleiter stimmberechtigt. Über Klassen- und Gruppengröße entscheidet künftig die Schulleitung; sind zwei Drittel der Schulpartner gegen dessen Pläne, kann das Schulforum aber eine Prüfung durch die Bildungsdirektion verlangen. Die Reihungskriterien für die Aufnahme von Schülern an AHS und BMHS legt künftig nur noch der Schulleiter fest, nicht die Schulpartner.

Derzeit: Bei Hausordnung, schulautonomen Lehrplanbestimmungen und Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen war bisher eine Zweidrittelmehrheit der Schulpartner notwendig. Außerdem wurden Eröffnungs- und Teilungszahlen von Gruppen von den Schulpartnern festgelegt.

Unterstützungspersonal

Geplant: Jeder „Cluster“ soll administratives Unterstützungspersonal bekommen. Finanziert werden soll das an den Pflichtschulen, indem Schulleiter nicht mehr wie bisher (teilweise) vom Unterricht freigestellt werden. Im Vollausbau sollen an den Pflichtschulen 700 bis 1.000 Personen Schulleiter und Lehrer in der Verwaltung entlasten.

Derzeit: Bundesschulen erhalten derzeit je nach Größe des Standorts eine halbe bis zwei Sekretariatskräfte. Bei den Pflichtschulen entscheidet jeder Schulerhalter (in der Regel die Gemeinden) nach eigenen Kriterien, ob sie administratives Unterstützungspersonal bekommen.

Schulöffnungszeiten

Geplant: Schulpartner und „Schul(cluster)Leitung“ können die Öffnungszeiten (z. B. für Betreuungsangebot in der Früh) flexibel gestalten und die schulautonomen Tage festlegen.

Derzeit: Als Unterrichtsbeginn ist grundsätzlich 8.00 Uhr vorgeschrieben, "mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen" kann er aber schon jetzt auf frühestens 7.00 Uhr vorgezogen werden. Auch Frühbetreuungsangebote existieren schon.

Schulleitung:

Geplant: Jede Schule über 200 Schüler hat einen Bereichsleiter, der vor allem für akutes Krisenmanagement in pädagogischen Fragen am Standort, Qualitätssicherung, Diensterteilung bei akuten Ausfällen und die Einführung neuer Lehrer am Standort zuständig ist. Darüber steht der „Clusterleiter“, der für einen Zusammenschluss von zwei bis acht Schulen verantwortlich ist.

Er übernimmt die Aufgaben der bisherigen Direktoren und hat eine standortübergreifende Leitungsfunktion: In der Praxis sind das etwa Festlegung des Schulprofils und des pädagogischen Konzepts (Klassen- und Gruppengrößen, Stundenblockung, schulautonome Veranstaltungen, jahrgangsübergreifender Unterricht, Übungen, Förderunterricht, Unterrichtszeit etc.), schulische Tagesbetreuung, Dienstaufsicht sowie Personalplanung und -rekrutierung.

Derzeit: An Schulen mit mehr als zehn Lehrern ist ein Direktor einzurichten. Zuständig ist dieser insbesondere für Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Von ihrer Unterrichtsverpflichtung werden Pflichtschuldirektoren befreit, wenn sie für mindestens acht Klassen zuständig sind. Die gibt es in den auf dem Land verbreiteten Klein- und Kleinstschulen allerdings nur selten. An den Bundesschulen sind Direktoren ab 23 Klassen freigestellt.

Schulleiterbestellung

Geplant: Leiter sollen künftig an allen Schulen bzw. in allen „Clustern“ nach einem einheitlichen, standardisierten Verfahren ausgewählt werden. Voraussetzung sind fünf Jahre Berufserfahrung als Lehrer und für angehende „Clusterleiter“ zusätzlich, dass der erste Teil des neuen Hochschullehrgangs für Führungskräfte erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Leiter werden zunächst auf fünf Jahre befristet bestellt, bei Erfolg wird daraus ein unbefristeter Posten. Einsprüche von nicht erfolgreichen Mitbewerbern sind künftig nicht mehr möglich.

Derzeit: Voraussetzung für den Direktorenposten sind derzeit sechs Jahre Berufserfahrung als Lehrer. Außerdem muss ein Hochschullehrgang absolviert werden, allerdings passiert das in der Praxis erst nach Amtsantritt. Die Auswahlverfahren sind derzeit zwischen Bundes- und Landesschulen, teils noch zusätzlich je nach Ländern unterschiedlich. Bestellungen erfolgen auf fünf Jahre, bei Nichtbewährung ist eine vorzeitige Abberufung möglich. Bewährt sich der Kandidat, kann er unbefristet wiederbestellt werden. Bewerber hatten bisher Parteienstellung, das hat in der Praxis immer wieder zu jahrelangen Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten geführt.

Schulversuche:

Geplant: Das Autonomiepaket soll die Mehrzahl der Schulversuche überflüssig machen, laufende Schulversuche müssen bis spätestens Ende August 2025 beendet werden. Für bestimmte Bereiche (etwa Einführung neuer Berufsbilder an den Berufsschulen) sollen gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden. Neue Schulversuche soll es künftig nur noch in den Bereichen geben, die nicht in die Schulautonomie fallen. Die Initiative soll dabei vom Ministerium ausgehen, die Schulversuche auf maximal sieben Jahre befristet sein und maximal fünf Prozent aller Klassen umfassen.

Derzeit: Bei Schulversuchen können die Standorte besondere pädagogische oder schulorganisatorische Maßnahmen, etwa auch alternative Lehrplaninhalte und neue Arbeitsformen, erproben. Von rund 5.300 Schulversuchen wurde durch die erste Etappe der Bildungsreform bereits etwa die Hälfte obsolet (z. B. alternative Leistungsbeurteilung). Voraussetzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Schulpartner und Zustimmung der Schulbehörden. Es dürfen nicht mehr als fünf Prozent der öffentlichen Schulen sowie fünf Prozent der Pflichtschulen pro Bundesland teilnehmen.

Unterrichtseinheiten

Geplant: Die 50-Minuten-Einheiten dienen nur noch als Berechnungsgröße. Die Gesamtunterrichtszeit bleibt zwar gleich, die Dauer einer Unterrichtsstunde kann aber vom Direktor flexibel gewählt werden. Das soll Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierten Unterricht vereinfachen.

Derzeit: 50-minütige Unterrichtseinheiten sind per Gesetz als Norm festgeschrieben, aus zwingenden Gründen können es auch 45 Minuten sein. Eine „vorübergehende Veränderung der üblichen schulischen Organisationsformen“ ist allerdings auch jetzt schon möglich. Das betrifft neben der Veränderung des Stundenplans auch die Aufhebung des Klassenverbandes, die Mitwirkung außerschulischer Personen und die Verlegung des Unterrichtes an einen Ort außerhalb der Schule.

17.03.2017

ÖLI-Positionen zum „Autonomiepaket“

Vorweg: Die Bezeichnung „Autonomie“ ist irreführend:

wir sehen in den vorgeschlagenen Änderungen **keine eigenen** Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulstandorte, **die nicht vom Ministerium oder der Bildungsdirektion overruled werden können**; und wo es Entscheidungsmöglichkeiten für die Schulleitungen ohne direkte Einbindung der Personalvertretungen oder der Kolleg_innen gibt, beurteilen wir diese negativ. Es handelt sich um eine Verwaltungsreform und nicht um pädagogische Verbesserungen!

Wir vermissen die notwendige **Erhöhung der Ressourcen** für immer mehr Aufgaben der Schulen. Die Realstundenzuteilung wird auf dem Niveau der Jahre 2015-17 eingefroren. Diese Bedarfsberechnung entspricht nicht der realen aktuellen Situation von Klassenschülerzahlen. Darüber hinaus brauchen wir für die drängenden Aufgaben der Schule (wie zB Entwicklung von Digitalkompetenz, Gewaltprophylaxe, Inklusion und Integration, ...) weitere Ressourcen. Diese Reform bietet keine Verbesserungen in Richtung eines demokratischen Schulwesens mit Mitbestimmungsrechten der Kolleginnen und Kollegen. Sie setzt keine Schritte in Richtung einer Schule, die den Bedürfnissen der Schüler_innen und einem förderlichen Unterricht besser gerecht wird.

Sollten die Vorhaben wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden, braucht es - als Gegengewicht zu den neuen Kompetenzen von Bildungsdirektion und Schulleitung - Anpassungen im Personalvertretungsgesetz (PVG), also **mehr Rechte der Mitsprache** und Mitentscheidung und effektivere „§10-Verfahren“ mit direktem Weg zur Personalvertretungsaufsichtsbehörde und einer raschen Entscheidung.

Zu den Bildungsdirektionen:

Mit den Kollegien der Landes- bzw. des Stadtschulrates wird eine bestehende demokratische Instanz abgeschafft. Angeblich soll damit der Parteieneinfluss verringert werden. Wir meinen, dieser wird nur verschleiert. Weshalb wird ein Organ, das demokratisch legitimiert ist, abgeschafft, ohne **demokratischen** Ersatz zu schaffen? Das Kollegium soll bei Schulleitungsbestellungen durch eine 4er-Gruppe ersetzt werden, die ja wiederum von Ministerium, Landeshauptleuten, GÖD und Zentralausschüssen – also wieder parteipolitisch - beschickt werden. Dass die Ressourcenzuteilung an die APS dann auch vom Bildungsministerium kontrolliert werden kann, sehen wir positiv.

KlassenschülerInnen- und Teilungszahlen:

Die Aufhebung der Obergrenzen ist keine gute Idee und führt zu Mangelverwaltung. Durch die Entscheidungsmöglichkeiten der Schulleitungen, Klassen- und Gruppengrößen nach festzulegen, eröffnen sich zudem zusätzliche Konfliktfelder zwischen KollegInnen, Fachschaften und den Schulleitungen – aber natürlich auch Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir meinen, es soll die bisherige Regelung von pädagogisch sinnvollen Obergrenzen aufrecht bleiben, mit der ohnehin schulautonome Regelungen durch den SGA möglich sind (die evt. erweitert werden könnten).

Clusterung:

Die damit geplante Zusammenführung von kleinen Schulen erachten wir als sinnvoll. Einer Gefahr, dass z.B. AHS-Standorte gegen den Willen der Kolleginnen und Kollegen in einen Cluster unter BHS-Direktion kommen könnten, wird durch die Einschränkungen und Bedingungen, die Teil des Begutachtungstextes sind, entgegen gewirkt. Vorteil gegenüber der geltenden Regelung über Zusammenführung von Standorten ist, dass **jeder Standort** in Zukunft eine **Bereichsleitung** haben wird (außer bei Kleinclustern unter 200 SchülerInnen), und einem Standort droht dann auch nicht mehr so leicht die komplette Schließung.

Schräg ist allerdings, dass ein PV-Gremium aus den Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse (DA) der zusammengelegten Schulstandorte gebildet werden soll. Das ist nicht PVG-konform, da das PVG keine Sonderrechte für Vorsitzende kennt, sondern den DA als Kollegialorgan sieht.

Schulleitungsbestellungen:

Die geplante Regelung stellt für uns keine „Entpolitisierung“ dar. Sie verschleiert **und verstärkt** angesichts der gegebenen Mehrheitsverhältnisse in den Gremien, die die Kommissionsmitglieder nominieren, nur den politischen Einfluss.

Wir vermissen auch die Umsetzung unserer alten Forderungen:

- **Wahl der Schulleitung**
- Bestellung der Schulleitung **auf Zeit** und
- die **Möglichkeit** der Bildung von **Schulleitungsteams**.

Mitglied der Bestellungskommission sollte unserer Meinung nach ein vom DA der betroffenen Schule(n) entsandter Vertreter sein und nicht ein Gesandter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD).

Der SGA sollte weiterhin innerhalb der ersten 4 Jahre einen Antrag auf Abberufung der Schulleitung stellen können, sodass diese nicht (praktisch) automatisch auf Dauer bestellt wird.

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum:

Für die Lehrervertreter_innen in diesen Gremien ändert sich praktisch nur die Ersetzung der Zwei-Drittel-Regelung durch eine einfache Mehrheit, das erscheint uns akzeptabel.

Abgeltung der Administrator_innen:

Die Einrechnung einer halben Realstunde soll in Zukunft nicht mehr pro Klasse erfolgen, sondern pro 25 Schüler_innen. Das wird in vielen Schulen zur Reduzierung führen. Gerade durch die ständige Erhöhung des Arbeitsaufwands (z. B. Sokrates, Matura mit 4 statt bisher 2 zu administrierenden Prüfungsterminen, Standard-/Feldtestungen, NOST ...) ist **dies nicht zu akzeptieren**.

Sozialindex / „Brennpunktschulen“:

Höhere Ressourcen für sog. Brennpunktschulen begrüßen wir, allerdings gilt auch hier natürlich die Forderung nach **Ressourcenaufstockung**. Die dafür heuer bereit gestellten € 80 Millionen können wohl nur ein erster Schritt sein.

Schulversuche:

Derzeit laufende Schulversuche sind bis spätestens 31.8.2025 zu beenden. Schulversuche dürfen künftig nur 5% der österreichischen Schulklassen betreffen und maximal für 3 „Durchgänge“ (Zahl der Schulstufen der Schule zuzüglich zwei Schuljahre) dauern. Danach ist der Schulversuch nach Maßgabe der Zielerreichung in das Regelschulwesen überzuführen. Diese Überführung ins Regelschulwesen wird nun auch für derzeit laufende Schulversuche formuliert. Was das z.B. bezüglich des Ethikunterrichts bringen wird, bleibt abzuwarten.

Bildungsdirektion

KlassenschülerInnen- und Teilungszahlen

Clustering

Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum

Schulversuche

Diverse Detailänderungen